



Amts- und Mitteilungsblatt LANDKURIER



der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain

WWW.NOBITZ.DE

6. JAHRGANG | 22. DEZEMBER 2018 | AUSGABE 27/2018

Zur Weihnachtszeit

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2018 neigt sich dem Ende entgegen. Es scheint so, als ob die Zeit immer schneller läuft. Leider lässt uns gerade auch die Hektik des Alltags noch nicht so recht zur Ruhe kommen. Wir sollten jedoch gerade jetzt die Zeit nutzen, um mit den Familien und Freunden besinnliche Stunden zu verbringen und das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen. Dabei ist es im privaten Bereich, im Vereinsleben, in der Wirtschaft und natürlich auf kommunaler Ebene interessant, Rückschau über das Erreichte zu halten. Hier möchte ich ganz speziell die größte Herausforderung benennen, welche das Jahr 2018 geprägt hat: unser Zusammenschluss mit einigen Gemeinden des Wieratal. Leider ist es uns nicht gelungen, gemeinsam mit Langenleuba-Niederhain und Göpfersdorf einen starken Gemeindeverbund zu gründen. Das schmerzt umso mehr, da wir finanziell nicht die volle Hochzeitsprämie abrufen konnten, nein auch die Schlüsselzuweisung hätte im großen Verbund einen ordentlichen Sprung nach oben gemacht und wäre ein Segen für alle gewesen. Trotzdem möchte ich nicht unzufrieden sein, im Verbund mit Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim gibt es schon heute viele gemeinsame Aktivitäten, die das Gemeindeleben bereichern. Allen voran unsere Feuerwehren, Vereine und Wohlfahrtsverbände, die sich intensiv engagieren. Auch möchte ich dazu aufrufen, gerade den ländlichen Raum über die Gemeindegrenzen zu stärken und zu kooperieren. Speziell im Bereich der der Feuerwehren brauchen wir ein gemeinsames Konzept. Hier sind erste Schritte eingeleitet.

Meinen großen Dank möchte ich an die Mitarbeiter der Verwaltung aussprechen. Es waren schon besondere Situationen im abgelaufenen Jahr. Der Gesetzgeber hatte nicht immer sofort die Antworten parat, welche wir aber für die weitere Bearbeitung der Aufgaben in der Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf die Gemeindeneugliederung, benötigten. Die neue Struktur einer erfüllenden Gemeinde birgt für die Gemeindeverwaltung völlig neue Herausforderungen, da nunmehr zusätzlich auch Aufgaben zu erfüllen sind, die in einer Einheitsgemeinde nicht anfallen. Der Umbau der Verwaltungsstruktur ist leider noch nicht beendet. Mitarbeiter sind teilweise in den wohlverdienten Ruhestand gegangen, neue Mitarbeiter werden uns zeitnah unterstützen. Um Ihnen die Orientierung in der Verwaltungsstruktur mit den entsprechenden Ansprechpartnern zu erleichtern, werden wir in einem der nächsten Amtsblätter hierzu näher informieren.

Lesen Sie weiter auf den Seiten 18 bis 20.

– amtlicher Teil –

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

Bitte zur Beachtung

Die nächste Ausgabe des Landkuriers erscheint aufgrund der Feiertage erst am **12. Januar 2019!** Redaktionsschluss ist der 2. Januar 2019.

Adressänderungen im Rahmen der Eingemeindung

Am 6. Juli 2018 wurden die Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim mit den dazugehörigen Ortsteilen ein Teil der Gemeinde Nobitz. Im Ortsteil Oberleupten wurde aufgrund der Neugliederung eine Straße neu benannt.

An dieser Stelle werden alle Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Ortsteile nochmals daran erinnert, dass die Änderung der Anschrift in den behördlichen Pass- und Ausweisdokumenten gemäß der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Pflicht des Ausweisinhabers ist.

Die betroffenen Bürger werden hiermit aufgefordert, **bis zum 31. Januar 2019** ihre Personaldokumente zur Änderung ihres Wohnortes und ggf. des Straßennamens bei den Einwohnermeldestellen der Gemeinde Nobitz zur Änderung vorzulegen. Ein persönliches Erscheinen ist nicht zwingend erforderlich. Sofern eine Vertrauensperson eine entsprechende Vollmacht für die Änderung der Personaldokumente vorlegt, kann auch diese die Änderung veranlassen.

Die Änderungen der Anschrift des Personalausweises sowie des Wohnortes im Reisepass bzw. Kinderreisepass sind gebührenfrei.

Zuständige Einwohnermeldestellen mit Öffnungszeiten:

Haus 1 – Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz, Tel.: 03447 3108-14

Dienstag:..... 09:00 – 12:00 Uhr
..... 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch:..... 09:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag:..... 13:00 – 17:00 Uhr

Freitag:..... 09:00 – 11:30 Uhr

Haus 2 – Saara, Saara 42, 04603 Nobitz, Tel.: 03447 5133-18

Dienstag:..... 09:00 – 12:00 Uhr
..... 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
..... 13:00 – 15:30 Uhr

Haus 3 – Langenleuba-Niederhain, Platz der Einheit 4, 04618 Langenleuba-Niederhain,

Tel.: 034497 810-15

Dienstag:..... 09:00 – 12:00 Uhr
..... 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag:..... 09:00 – 12:00 Uhr
..... 13:00 – 16:00 Uhr

Bitte beachten: Um den Jahreswechsel gelten geänderte Öffnungszeiten (siehe Seite 4)! Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind nur nach Vereinbarung möglich.

Alle Bürger der Gemeinden Nobitz, Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain können sich grundsätzlich an alle drei Einwohnermeldestellen wenden. Personaldokumente können jedoch nur dort abgeholt werden, wo sie beantragt wurden.

In die Zuständigkeit der Einwohnermeldestellen fallen unter anderem nachfolgende Aufgaben:

- Anmeldungen bei Zuzug in die Gemeinden Nobitz, Langenleuba-Niederhain und Göpfersdorf
- Ummeldungen bei Umzug innerhalb der Gemeinden Nobitz, Langenleuba-Niederhain und Göpfersdorf
- Abmeldungen einer auswärtigen Nebenwohnung oder bei Wegzug ins Ausland
- Beantragung von Personaldokumenten (Personalausweis, Reisepass)
- Ausstellung von vorläufigen Personaldokumenten und Kinderreispassen
- Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren
- Beglaubigungen
- Beantragung von Führungszeugnissen
- Meldebescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Untersuchungsberechtigungsscheine
- Fischereischeine
- Fundbüro

Hinweis: Auch Fahrzeugdokumente sind für alle, die von der Gemeindeneugliederung oder der Straßenumbenennung betroffen sind, zu berichtigen. Zuständige Stelle hierfür ist die Kfz-Zulassungsstelle beim Landratsamt Altenburger Land.

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

Bundesfreiwilligendienst

Die Gemeinden Nobitz und Langenleuba-Niederhain suchen ab 2019 wieder Bundesfreiwilligendienstleistende.

Jeder Bürger kann sich engagieren

Rentner: Bürger mit Rentenbezug (Altersrentner, auch EU Rentner nach Absprache mit dem Rentenversicherungsträger) können im BFD mitarbeiten. Das Taschengeld kann anrechnungsfrei neben der Rente bezogen werden. Die wöchentliche Arbeitszeit ist frei wählbar zwischen 21 und 30 Stunden.

Bürger ohne Einkommen: Durch den Einsatz im BFD werden Sie auf Grundlage des gezahlten Taschengeldes in der Dienstzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das heißt, Sie sind selbst in der Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung angemeldet und Sie erarbeiten sich Anspruch auf ALG I und weitere Pflichtpunkte für die Rente. Die wöchentliche Arbeitszeit ist frei wählbar zwischen 21 und 30 Stunden.

Bürger mit Bezug von ALG II: Sie können sich neben Ihrem ALG II 200,00 € monatlich anrechnungsfrei dazu verdienen. Zusätzlich werden Sie selbst in der Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung angemeldet und erarbeiten sich nach der 12 monatigen Dienstzeit Anspruch auf ALG I und weitere Pflichtpunkte für die Rente. Die wöchentliche Arbeitszeit ist frei wählbar zwischen 21 und 30 Stunden.

Die Dienstdauer ist bei der Zentralstelle des Bundesamtes derzeit noch auf 12 Monate festgelegt, Verlängerungen um weitere 6 Monate sind bis auf Weiteres leider nicht möglich.

Einsatzmöglichkeiten gibt es in folgenden Bereichen:

- Umweltbereich/Unterstützung der Bauhöfe Nobitz (ehem. Bauhöfe Garbus, Runsdorf, Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim) und Langenleuba-Niederhain sowie in den gesamten Gemeindegebieten
- Sportstätten der Gemeinde Nobitz im gesamten Gemeindegebiet
- Kindertagesstätten in Ehrenhain, Nobitz, Flemmingen und Ziegelheim sowie in Langenleuba-Niederhain und Lohma

Interessenten melden sich bitte kurzfristig direkt bei: Frau Mieting, naterger e. V. Schmölln | Bahnhofsplatz 12 | Telefon: 034491 5592-19

Es können sich auch gern Bürger-/innen von außerhalb der Gemeinden Nobitz bzw. Langenleuba-Niederhain bewerben.

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

Bildung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Die Gemeinden Nobitz, Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain haben vereinbart, eine gemeinsame Schiedsstelle einzurichten und zu betreiben. Aus diesem Grund wird es ab 1. Januar 2019 die „Schiedsstelle der Gemeinden Nobitz, Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain“ geben.

Mit der Bildung dieser Schiedsstelle sind die Ämter der Schiedsperson sowie der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen.

Es werden daher alle interessierten Bürger aus dem Einzugsbereich der Gemeinden Nobitz, Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain aufgerufen, sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit zu bewerben.

Das Ehrenamt können Bürgerinnen und Bürger übernehmen, die mindestens 25 und höchstens 70 Jahre alt sind, sich auf Grund ihres Bildungsstandes diese Aufgabe zutrauen und über die notwendige Zeit verfügen.

Die vielfältigen Aufgaben der Schiedsperson bestehen darin, als Vorstufe zum Gerichtsverfahren kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, wie z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, leichte Körperverletzungen, Hausfriedensbruch oder auch Beleidigungen, zu schlichten und im Sühneverfahren einen Vergleich herbei zu führen.

Die Schiedsperson sowie deren Stellvertreter werden von den Gemeinderäten der Gemeinden Nobitz, Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Person sollte im Gebiet der Schiedsstelle bekannt sein, Autorität genießen und fähig sein, den streitenden Parteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Die Schiedsperson sowie deren Vertretung werden selbstverständlich für ihr Amt hinreichend geschult. Hierzu finden unter anderem regionale Fortbildungsveranstaltungen des Bundes Deutscher Schiedsmänner e. V. statt. ►

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.11.2018 nachfolgende Beschlüsse gefasst, welche hiermit bekannt gegeben werden.

Genehmigung Protokoll 30.08.2018 – öffentlicher Teil GR 94/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.08.2018.

Genehmigung Protokoll 26.09.2018 – öffentlicher Teil GR 95/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.09.2018.

Genehmigung Protokoll 25.10.2018 – öffentlicher Teil GR 96/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.10.2018.

Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Ziegelheim und Entlastung des Bürgermeisters für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2013 GR 97/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt, die Jahresrechnung der Gemeinde Ziegelheim für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 80 der Thüringer Kommunalordnung festzustellen.

1. Haushaltsrechnung

	VWH	VMH	Gesamt
Soll-Einnahmen	847.101,88 €	104.329,47 €	951.431,35 €
dav. Zuführung vom VMH	73.818,05 €	0,00 €	
dav. Entnahme aus allg. Rücklage	0,00 €	95.663,13 €	
dav. Fehlbetrag als Kassenrest in das Jahr 2014 vorgetragen	0,00 €	0,00 €	
Zugang Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
dav. aus Kreditaufnahme	0,00 €	0,00 €	
Abgang alte Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Kasseneinnahmereste	635,99 €	0,00 €	635,99 €
bereinigte Soll-Einnahmen	846.465,89 €	104.329,47 €	950.795,36 €
Soll-Ausgaben	846.465,89 €	104.329,47 €	950.795,36 €
dav. Zuführung zum VMH	0,00 €	0,00 €	
dav. Zuführung zur allg. Rücklage	0,00 €	0,00 €	
dav. Zuführung zur Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	
Zugang Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bereinigte Soll-Ausgaben	846.465,89 €	104.329,47 €	950.795,36 €
etwaiger Unterschied	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Haushaltsansätze gemäß Plan	832.235,00 €	132.450,00 €	964.685,00 €
Erfüllung	101,71 %	78,77 %	98,56 %

2. Stand des Vermögens und der Schulden

Einwohner Stand 31.12.2011	854	31.12.2013	14.847,93 €
Schuldenstand 01.01.2013	361.358,39 €	€/EW	17,39 €
Kreditaufnahme/Umschuldung	0,00 €	Sachanlagen nach § 76 (2) Thür-	
Tilgung	25.145,16 €	GemHV 01.01.2013	268.600,00 €
31.12.2013	336.213,23 €	Zugang	0,00 €
€/EW	393,69 €	Abgang	300,00 €
Allgemeine Rücklage 01.01.2013	110.511,06 €	Abschreibungen	7.000,00 €
Zugang	0,00 €	31.12.2013	261.300,00 €
Abgang	95.663,13 €	€/EW	305,97 €

3. Örtliche Rechnungsprüfung

Die Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2013 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt beim Landratsamt Altenburger Land. Der Prüfbericht vom 24.10.2018 liegt vor.

4. Entlastung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz erteilt dem Bürgermeister und der Verwaltung für die Haushaltsführung des Jahres 2013 Entlastung und verzichtet auf haushaltsrechtliche Einwendungen.

5. Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und Veröffentlichung

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Feststellung der Jahresrechnung 2013 und die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen, sie öffentlich auszulegen und auf die öffentliche Auslegung von Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht hinzuweisen.

Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Ziegelheim und Entlastung des Bürgermeisters für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2014 GR 98/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt, die Jahresrechnung der Gemeinde Ziegelheim für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 80 der Thüringer Kommunalordnung festzustellen.

1. Haushaltsrechnung

	VWH	VMH	Gesamt
Soll-Einnahmen	789.930,70 €	54.149,02 €	844.079,72 €
dav. Zuführung vom VMH	0,00 €	0,00 €	
dav. Entnahme aus allg. Rücklage	0,00 €	5.420,70 €	
dav. Fehlbetrag als Kassenrest in das Jahr 2015 vorgetragen	0,00 €	0,00 €	
Zugang Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
dav. aus Kreditaufnahme	0,00 €	0,00 €	
Abgang alte Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Kasseneinnahmereste	1.418,81 €	0,00 €	1.418,81 €
bereinigte Soll-Einnahmen	788.511,89 €	54.149,02 €	842.660,91 €
Soll-Ausgaben	788.511,89 €	54.149,02 €	842.660,91 €
dav. Zuführung zum VMH	2.937,46 €	0,00 €	
dav. Zuführung zur allg. Rücklage	0,00 €	0,00 €	
dav. Zuführung zur Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	
Zugang Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bereinigte Soll-Ausgaben	846.465,89 €	104.329,47 €	950.795,36 €
etwaiger Unterschied	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Haushaltsansätze gemäß Plan	832.235,00 €	132.450,00 €	964.685,00 €
Erfüllung	101,71 %	78,77 %	98,56 %

2. Stand des Vermögens und der Schulden

Einwohner Stand 31.12.2012	849	31.12.2014	9.427,23 €
Schuldenstand 01.01.2014	336.213,23 €	€/EW	11,10 €
Kreditaufnahme/Umschuldung	0,00 €	Sachanlagen nach § 76 (2)	
Tilgung	25.145,16 €	ThürGemHV 01.01.2014	261.300,00 €
31.12.2014	311.068,07 €	Zugang	0,00 €
€/EW	366,39 €	Abgang (Trägerwechsel)	261.300,00 €
Allgemeine Rücklage 01.01.2014	14.847,93 €	Abschreibungen	0,00 €
Zugang	0,00 €	31.12.2014	0,00 €
Abgang	5.420,70 €	€/EW	0,00 €

3. Örtliche Rechnungsprüfung

Die Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2014 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt beim Landratsamt Altenburger Land. Der Prüfbericht vom 24.10.2018 liegt vor.

4. Entlastung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz erteilt dem Bürgermeister und der Verwaltung für die Haushaltsführung des Jahres 2014 Entlastung und verzichtet auf haushaltsrechtliche Einwendungen.

5. Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und Veröffentlichung

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Feststellung der Jahresrechnung 2014 und die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen, sie öffentlich auszulegen und auf die öffentliche Auslegung von Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht hinzuweisen.

Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Ziegelheim und Entlastung des Bürgermeisters für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2015 GR 99/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt, die Jahresrechnung der Gemeinde Ziegelheim für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 80 der Thüringer Kommunalordnung festzustellen.

1. Haushaltsrechnung

	VWH	VMH	Gesamt
Soll-Einnahmen	898.043,85 €	75.321,48 €	973.365,33 €
dav. Zuführung vom VMH	0,00 €	0,00 €	
dav. Entnahme aus allg. Rücklage	0,00 €	9.427,23 €	
dav. Fehlbetrag als Kassenrest in das Jahr 2016 vorgetragen	0,00 €	15.773,94 €	
Zugang Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
dav. aus Kreditaufnahme	0,00 €	0,00 €	
Abgang alte Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Kasseneinnahmereste	2.506,50 €	0,00 €	2.506,50 €
bereinigte Soll-Einnahmen	895.537,35 €	75.321,48 €	970.858,83 €
Soll-Ausgaben	895.537,35 €	75.321,48 €	970.858,83 €
dav. Zuführung zum VMH	22.031,32 €	0,00 €	
dav. Zuführung zur allg. Rücklage	0,00 €	1.974,00 €	
dav. Zuführung zur Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	
Zugang Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bereinigte Soll-Ausgaben	895.537,35 €	75.321,48 €	970.858,83 €
etwaiger Unterschied	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Haushaltsansätze gemäß Plan	927.080,00 €	218.310,00 €	1.145.390,00 €
Erfüllung	96,60 %	34,50 %	84,76 %

2. Stand des Vermögens und der Schulden

Einwohner Stand 31.12.2013	849	31.12.2015	1.974,00 €
Schuldenstand 01.01.2015	311.068,07 €	€/EW	2,33 €
Kreditaufnahme/Umschuldung	0,00 €	Sachanlagen nach	
Tilgung	25.145,16 €	§ 76 (2) ThürGemHV 01.01.2015	0,00 €
31.12.2015	285.922,91 €	Zugang	0,00 €
€/EW	336,78 €	Abgang (Trägerwechsel)	0,00 €
Allgemeine Rücklage 01.01.2015	9.427,23 €	Abschreibungen	0,00 €
Zugang	1.974,00 €	31.12.2015	0,00 €
Abgang	9.427,23 €	€/EW	0,00 €

3. Örtliche Rechnungsprüfung

Die Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2015 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt beim Landratsamt Altenburger Land. Der Prüfbericht vom 24.10.2018 liegt vor.

4. Entlastung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz erteilt dem Bürgermeister und der Verwaltung für die Haushaltsführung des Jahres 2015 Entlastung und verzichtet auf haushaltsrechtliche Einwendungen.

5. Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und Veröffentlichung

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Feststellung der Jahresrechnung 2015 und die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen, sie öffentlich auszulegen und auf die öffentliche Auslegung von Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht hinzuweisen.

Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Jückelberg und Entlastung des Bürgermeisters für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2013 GR 100/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt, die Jahresrechnung der Gemeinde Jückelberg für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 80 der Thüringer Kommunalordnung festzustellen.

1. Haushaltsrechnung

	VWH	VMH	Gesamt
Soll-Einnahmen	274.655,62 €	13.747,77 €	288.403,39 €
dav. Zuführung vom VMH	9.747,77 €	0,00 €	
dav. Entnahme aus allg. Rücklage	0,00 €	1.973,19 €	
dav. Fehlbetrag als Kassenrest in das Jahr 2014 vorgetragen	0,00 €	7.042,67 €	
Zugang Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
dav. aus Kreditaufnahme	0,00 €	0,00 €	
Abgang alte Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Kasseneinnahmereste	181,25 €	0,00 €	181,25 €
bereinigte Soll-Einnahmen	274.474,37 €	13.747,77 €	288.222,14 €
Soll-Ausgaben	274.474,37 €	13.747,77 €	288.222,14 €
dav. Zuführung zum VMH	0,00 €	0,00 €	
dav. Zuführung zur allg. Rücklage	0,00 €	0,00 €	
dav. Zuführung zur Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	
Zugang Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bereinigte Soll-Ausgaben	274.474,37 €	13.747,77 €	288.222,14 €
etwaiger Unterschied	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Haushaltsansätze gemäß Plan	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2. Stand des Vermögens und der Schulden

Einwohner Stand 31.12.2011	306	31.12.2013	0,00 €
Schuldenstand 01.01.2013	12.000,00 €	€/EW	0,00 €
Kreditaufnahme/Umschuldung	0,00 €	Sachanlagen nach § 76 (2)	
Tilgung	4.000,00 €	ThürGemHV 01.01.2013	0,00 €
31.12.2013	8.000,00 €	Zugang	0,00 €
€/EW	26,14 €	Abgang	0,00 €
Allgemeine Rücklage 01.01.2013	1.973,19 €	Abschreibungen	0,00 €
Zugang	0,00 €	31.12.2013	0,00 €
Abgang	1.973,19 €	€/EW	0,00 €

3. Örtliche Rechnungsprüfung

Die Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2013 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt beim Landratsamt Altenburger Land. Der Prüfbericht vom 22.01.2018 liegt vor.

4. Entlastung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz erteilt dem Bürgermeister und der Verwaltung für die Haushaltsführung des Jahres 2013 Entlastung und verzichtet auf haushaltsrechtliche Einwendungen.

5. Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und Veröffentlichung

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Feststellung der Jahresrechnung 2013 und die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen, sie öffentlich auszulegen und auf die öffentliche Auslegung von Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht hinzuweisen.

Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Jückelberg und Entlastung des Bürgermeisters für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2014 GR 101/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt, die Jahresrechnung der Gemeinde Jückelberg für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 80 der Thüringer Kommunalordnung festzustellen.

1. Haushaltsrechnung

	VWH	VMH	Gesamt
Soll-Einnahmen	256.004,60 €	31.892,48 €	287.897,08 €
dav. Zuführung vom VMH	17.430,93 €	0,00 €	
dav. Fehlbetrag als Kassenrest in das Jahr 2015 vorgetragen	0,00 €	14.699,80 €	
Zugang Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
dav. aus Kreditaufnahme	0,00 €	0,00 €	
Abgang alte Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Kasseneinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bereinigte Soll-Einnahmen	256.004,60 €	31.892,48 €	287.897,08 €
Soll-Ausgaben	256.004,60 €	31.892,48 €	287.897,08 €
dav. Zuführung zum VMH	0,00 €	0,00 €	0,00 €
dav. Zuführung zur allg. Rücklage	0,00 €	372,48 €	0,00 €
dav. Entnahme aus Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zugang Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bereinigte Soll-Ausgaben	256.004,60 €	31.892,48 €	287.897,08 €
etwaiger Unterschied	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Haushaltsansätze gemäß Plan	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2. Stand des Vermögens und der Schulden

Einwohner Stand 31.12.2012	288	31.12.2014	372,48 €
Schuldenstand 01.01.2014	8.000,00 €	€/EW	1,29 €
Kreditaufnahme/Umschuldung	0,00 €	Sachanlagen nach § 76 (2)	
Tilgung	4.000,00 €	ThürGemHV 01.01.2014	0,00 €
31.12.2014	4.000,00 €	Zugang	0,00 €
€/EW	13,89 €	Abgang	0,00 €
Allgemeine Rücklage 01.01.2014	0,00 €	Abschreibungen	0,00 €
Zugang	372,48 €	31.12.2014	0,00 €
Abgang	0,00 €	€/EW	0,00 €

3. Örtliche Rechnungsprüfung

Die Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2014 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt beim Landratsamt Altenburger Land. Der Prüfbericht vom 22.01.2018 liegt vor.

4. Entlastung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz erteilt dem Bürgermeister und der Verwaltung für die Haushaltsführung des Jahres 2014 Entlastung und verzichtet auf haushaltsrechtliche Einwendungen.

5. Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und Veröffentlichung

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Feststellung der Jahresrechnung 2014 und die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen, sie öffentlich auszulegen und auf die öffentliche Auslegung von Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht hinzuweisen.

Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Jückelberg und Entlastung des Bürgermeisters für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2015 GR 102/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt, die Jahresrechnung der Gemeinde Jückelberg für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 80 der Thüringer Kommunalordnung festzustellen.

1. Haushaltsrechnung

	VWH	VMH	Gesamt
Soll-Einnahmen	238.439,27 €	42.700,48 €	281.139,75 €
dav. Zuführung vom VMH	22.407,33 €	0,00 €	
dav. Fehlbetrag als Kassenrest in das Jahr 2016 vorgetragen	0,00 €	36.501,69 €	
Zugang Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
dav. aus Kreditaufnahme	0,00 €	0,00 €	
Abgang alte Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Kasseneinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bereinigte Soll-Einnahmen	238.439,27 €	42.700,48 €	281.139,75 €
Soll-Ausgaben	238.439,27 €	42.700,48 €	281.139,75 €
dav. Zuführung zum VMH	0,00 €	0,00 €	0,00 €
dav. Zuführung zur allg. Rücklage	0,00 €	1.593,35 €	0,00 €
dav. Entnahme aus Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zugang Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alte Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bereinigte Soll-Ausgaben	256.004,60 €	31.892,48 €	287.897,08 €
etwaiger Unterschied	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Haushaltsansätze gemäß Plan	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2. Stand des Vermögens und der Schulden

Einwohner Stand 31.12.2013	278	31.12.2015	1.965,83 €
Schuldenstand 01.01.2015	4.000,00 €	€/EW	7,07 €
Kreditaufnahme/Umschuldung	0,00 €	Sachanlagen nach § 76 (2)	
Tilgung	4.000,00 €	ThürGemHV 01.01.2015	0,00 €
31.12.2015	0,00 €	Zugang	0,00 €
€/EW	0,00 €	Abgang	0,00 €
Allgemeine Rücklage 01.01.2015	372,48 €	Abschreibungen	0,00 €
Zugang	1.593,35 €	31.12.2015	0,00 €
Abgang	0,00 €	€/EW	0,00 €

3. Örtliche Rechnungsprüfung

Die Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2015 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt beim Landratsamt Altenburger Land. Der Prüfbericht vom 22.01.2018 liegt vor.

4. Entlastung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz erteilt dem Bürgermeister und der Verwaltung für die Haushaltsführung des Jahres 2015 Entlastung und verzichtet auf haushaltsrechtliche Einwendungen.

5. Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und Veröffentlichung

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Feststellung der Jahresrechnung 2015 und die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen, sie öffentlich auszulegen und auf die öffentliche Auslegung von Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht hinzuweisen.

Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 63000.95000 im Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2018 der ehemaligen Gemeinde Frohnsdorf GR 103/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt für den Haushalt der ehemaligen Gemeinde Frohnsdorf 2018 eine überplanmäßige Ausgabe unter der Haushaltsstelle 63000.95000 (BV Zufahrt Gemarkung Frohnsdorf Flur 2 Flst. 95) in Höhe von 10.074,18 €. Die Deckung erfolgt in Höhe von 10.074,18 € durch Entnahme aus der Rücklage aus der Haushaltsstelle 91000.31000.

Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nobitz (Hebesatzsatzung) GR 104/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nobitz (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2019.

Sondertilgung des Kredits bei der Sparkasse Altenburger Land von der ehemaligen Gemeinde Ziegelheim zum 30.12.2018 GR 105/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die Sondertilgung des Kredites bei der Sparkasse Altenburger Land zum 30.12.2018. Die Finanzierung erfolgt durch die Entnahme aus der Rücklage.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaBenS) GR 106/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaBenS)“.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaGebS) GR 107/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaGebS)“.

Zweckvereinbarung über Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ von der Gemeinde Göpfersdorf auf die Gemeinde Nobitz GR 108/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ von der Gemeinde Göpfersdorf auf die Gemeinde Nobitz und beauftragt den Bürgermeister mit deren Unterzeichnung.

Läbe, Bürgermeister

Information

zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Nobitz und Göpfersdorf

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG wird hiermit bekannt gemacht, dass zwischen den Gemeinden Nobitz und Göpfersdorf eine „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe ‚Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen‘ auf die Gemeinde Nobitz“ geschlossen wurde.

Die Zweckvereinbarung wurde zusammen mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Altenburger Land Nr. 17 vom 22.12.2018 abgedruckt.

Läbe, Bürgermeister

Bibliothek

Die Bibliothek in Nobitz und Ehrenhain bleibt vom **24. Dezember 2018 bis 7. Januar 2019** geschlossen.

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaBenS) vom 10. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung und dem Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in der Sitzung vom 28. November 2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten

- „Holzwürmchen“ in Ehrenhain,
- „Haus der kleinen Füße“ in Nobitz,
- „Wirbelwind“ in Lehdorf und
- „Sonnenschein“ in Podelwitz
- „Rumpelstilzchen“ in Ziegelheim
- „Schwalbennest“ in Flemmingen

werden von der Gemeinde Nobitz als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Nobitz ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde ha-

ben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Sorgeberechtigten. Haben nicht beide Eltern das Sorgerecht inne, so haben sie dies mit der Anmeldung des Kindes bzw. bei eintretender Änderung während der Betreuungsdauer unaufgefordert der Gemeindeverwaltung sowie der Leitung der jeweiligen Einrichtung nachzuweisen.

§ 4 Öffnungszeiten / Betreuungszeiten

1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags grundsätzlich wie folgt geöffnet:

„Holzwürmchen“, „Haus der kleinen Füße“, „Wirbelwind“, „Rumpelstilzchen“ und „Schwalbennest“: 06:00 bis 16:30 Uhr

„Sonnenschein“: 06:30 bis 16:30 Uhr

Die Festlegung der Öffnungszeiten erfolgte nach Anhörung der Elternbeiräte durch den Träger der Kindertageseinrichtungen. Bei begründetem Bedarf kann von den vorgenannten Öffnungszeiten nach Anhörung der Elternbeiräte abgewichen werden. Hierzu ergeht in der Regel eine rechtzeitige Information durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

2) Die Kindertagesstätten bleiben nach Anhörung der Elternbeiräte zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Fallen gesetzliche Feiertage auf einen Dienstag bzw. Donnerstag, so wird am Tag vorher bzw. danach analog verfahren (Brückentagsregelung). Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

3) An allgemeinen Weiterbildungstagen (max. zwei Tage im Jahr) bleiben einzelne Kindertageseinrichtungen nach Anhörung der Elternbeiräte geschlossen. Nach Möglichkeit sollen Weiterbildungstage nicht in mehreren Kindertagesstätten gleichzeitig genommen werden. Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung nach Anhörung der Elternbeiräte bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die genaue Schließzeit der Einrichtung wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig, mindestens 6 Monate vorher bekannt gegeben.

5) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Gemeindeverwaltung spätestens zwei Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur zum Ersten eines jeden Monats möglich.

§ 5 Aufnahme

1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme sowohl der Gemeindeverwaltung unter Benennung der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der

öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

5) Das Aufnahmealter in der jeweiligen Einrichtung regelt die Betriebserlaubnis.

6) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Eltern diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaGebS) an.

§ 6 Pflichten der Eltern

1) Die Aufsichtspflicht der Erzieherin beginnt mit der Übergabe des Kindes von den Eltern an die Erzieherin, d. h., die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und an das pädagogische Personal zu übergeben. Die Aufsichtspflicht für das pädagogische Personal endet, wenn die abholende Person von der Erzieherin gesehen wird und das Kind von dem pädagogischen Personal die Information erhält, dass es abgeholt wird.

2) Soll ein Kind die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.

5) In den Kindertageseinrichtungen „Holzwürmchen“ in Ehrenhain, „Haus der kleinen Füße“ in Nobitz, „Wirbelwind“ in Lehdorf und „Sonnenschein“ in Podelwitz wird eine Vollverpflegung, in den Kindertageseinrichtungen „Rumpelstilzchen“ in Ziegelheim und „Schwalbennest“ in Flemmingen eine Mittagsverpflegung angeboten, welche in Anspruch zu nehmen ist. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung (Verpflegungsnebengebühren) und auf privatrechtlicher Grundlage (Essgeld). ▶

6) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der KitaGebS und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsnebengebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtungen

1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder nach Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.

2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu informieren sowie die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen vorzunehmen und erforderliche Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtungen wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern für die Dauer von 2 Jahren gewählt, der vom Träger der Kindertageseinrichtung und der Leitung nach § 12 Abs. 2 ThürKitaG informiert und gehört wird. Nach § 12 Abs. 3 ThürKitaG bedarf es der Zustimmung zur Ausgestaltung von Veranstaltungen und zur Auswahl der Verpflegung.

§ 9 Versicherung

1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden. Auftretende Schäden unterliegen der Einzelfallprüfung durch die Versicherung.

2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung (KitaGebS) erhoben.

§ 11 Abmeldung/Ausschluss

1) Abmeldungen sind nur zum 15. oder zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind zwei Wochen vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren halben Monat zu zahlen.

2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und/oder die Benutzungsgebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen unter Beachtung des § 8a SGB VIII ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Leitung nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

3) Sofern Kinder mehrmals kurzzeitig bzw. ununterbrochen mehr als drei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fern bleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern vom weiteren Besuch, unter Beachtung des § 8a SGB VIII, ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 5 dieser Satzung.

§ 12 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren und der Verpflegungsnebengebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien erhoben und gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder, Bankverbindung, Kontoinhaber
- b) Benutzungs-/Verpflegungsnebengebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie ...)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat.

§ 13 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

2) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaBenS) vom 09.12.2016 sowie für den Wirkungsbereich der Gemeinde Nobitz die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal vom 08.06.2011 außer Kraft.

Nobitz, den 10.12.2018

Gemeinde Nobitz




Hendrik Läbe, Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO: Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaGebS) vom 10. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) sowie der jeweils aktuellen Fassung sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nobitz (KitaBenS) in ihrer aktuellsten Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in der Sitzung vom 28. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Nobitz.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Nobitz erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsnebengebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsnebengebühren sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 2 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- 2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- 1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen. ►

2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen oder während der Schließzeit in den Sommerferien geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. Weiterbildungstagen).

3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschriftzug erfolgen.

4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsnebengebühren

1) Die monatliche Pauschale für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten (Verpflegungsnebengebühr) beträgt bei einer Ganztagsbetreuung 25,00 Euro. Wird das Kind nur halbtags betreut (maximal 6 Stunden), so beträgt die Verpflegungsnebengebühr 17,50 Euro.

2) Die Verpflegungsnebengebühren werden pauschal als Monatsbetrag von den Eltern erhoben, unabhängig von der An- bzw. Abwesenheit des Kindes.

3) Die Verpflegungsnebengebühr ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschriftzug erfolgen.

4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Verpflegungsnebengebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Verpflegungsgebühr unberührt.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird

kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nobitz gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, nach dem Alter sowie nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SBG XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von maximal 9 Stunden täglich beträgt die Gebühr je Monat für Kinder gestaffelt nach Alter und Anzahl gemäß Absatz 1:

Alter des Kindes	Monatsgebühr in Euro		
	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
ab 1 Jahr bis zu Vollendung des 2. Lebensjahres	147,00	125,00	103,00
ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 3. Lebensjahres	127,00	108,00	89,00
ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Vollendung des 4. Lebensjahres	117,00	99,00	82,00
ab Vollendung des 4. Lebensjahres bis zum Schuleintritt bzw. zum Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit	117,00	99,00	82,00

3) Unter dem 1. Kind versteht sich jeweils das ältere/älteste Kind.

4) Ist ein Betreuungsumfang von mehr als 9 Stunden vereinbart, erhöht sich der Elternbeitrag um 10 von Hundert der in Abs. 2 maßgeblichen Gebühr. Wird das Kind nur halbtags betreut (maximal 6 Stunden), so verringert sich der Elternbeitrag auf 70 von Hundert der nach dem Abs. 2 maßgeblichen Gebühr. Diese Kinder sind spätestens nach dem Mittagessen bzw. vor dem Mittagsschlaf aus der Kindereinrichtung abzuholen. Ermittelte Gebühren nach diesem Absatz sind auf volle Euro auf- bzw. abzurunden.

5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertagesstätte nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben. Die Festsetzung liegt im Ermessen der jeweiligen Kita-Leitung.

6) Für die Änderung der altersabhängigen Elternbeiträge ist entscheidend, wann das entsprechende Alter der nächsten Altersstufe erreicht wird. Wird die nächste Altersstufe bis einschließlich des 15. Tages eines Monats erreicht, ist für diesen Monat die Gebühr für die nächsthöhere Altersstufe zu berechnen. Liegt dieser Tag nach dem 15. eines Monats, ist für den gesamten Monat die Gebühr für die niedrigere Altersstufe zu berechnen.

7) Wird der gewählte Betreuungsumfang/vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.

§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten, Gebührenübernahme

1) Die Gemeindeverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages sowie der Verpflegungsnebengebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgehen. Die Nacherhebung von Gebühren nach § 8 Abs. 5 und 7 erfolgt rückwirkend in einem gesonderten Bescheid mit einer sofortigen Fälligkeit. Die Eltern sind verpflichtet im Zuge der Aufnahme eines Kindes alle notwendigen Angaben zu tätigen und entsprechend zu belegen (z. B. durch Vorlage von Geburtsurkunde/Kinderausweis...), die für die Ermittlung der Elternbeiträge relevant sind.

2) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 10 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

2) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Gebührensatzung – Kindertageseinrichtungen) der Gemeinde Nobitz vom 09.12.2016 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft vom 10.04.2018 sowie für den Wirkungsbereich der Gemeinde Nobitz die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal vom 08.06.2011 und die Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal vom 15.03.2016 außer Kraft.

Nobitz, den 10.12.2018

Gemeinde Nobitz




Hendrik Läbe, Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut

§ 21 Abs. 4 ThürKO: Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung

über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nobitz (Hebesatzsatzung) vom 10. Dezember 2018

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (GVBl. I S. 965) sowie der jeweils aktuellen Fassung und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 28. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Nobitz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 357 v. H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Nobitz, den 10.12.2018

Gemeinde Nobitz




Hendrik Läbe, Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO: Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Fortsetzung Titelseite ...

Im abgelaufenen Jahr konnten im gesamten Gemeindegebiet eine ganze Reihe an Baumaßnahmen beendet werden und neue Projekte wurden auf den Weg gebracht. Zu meiner kleinen Aufzählung kommen die vielen Brücken, welche durch Hochwasserschäden 2013 in Folge wieder hergestellt wurden oder noch in der Wiederherstellung sind, so zum Beispiel die Fußgängerbrücke der Bornshainer Neidamühle, die Brücken in Ziegelheim, Flemmingen und Jüchelberg. Verschoben in das neue Jahr hat sich leider die Baumaßnahme der Brücke über den Katzbach in Wilchwitz. Wer über die Feiertage einmal Lust zu einem Spaziergang hat, kann sich die aktuell größte gemeindeeigene Baumaßnahme anschauen: die Wiederherstellung des Bornshainer Baches mit allen Übergängen, Verrohrungen und Brücken durch Zürichau. Diese Maßnahme verläuft streckenweise in enger Zusammenarbeit mit dem Landkreis, der in diesem Zuge einen Teil der Ortsdurchfahrt seiner Kreisstraße saniert. Genauso bedeutend ist der Bahnbrückenneubau in Lehndorf. Man kann schon sagen, es gibt ein neues „Wahrzeichen“ in blau. Die Anwohner entlang der Neuen Welt haben in diesem Jahr ein besonders schweres Los und müssen sich noch bis Mai mit den Gegebenheiten arrangieren. Wir werden uns als Gemeinde dafür stark machen, dass diese Straße nach Beendigung der Maßnahme in einen ordentlichen Zustand versetzt wird. In der Oberleuptener Straße in Nobitz wird durch den ZAL gerade der erste Teil des Bauabschnittes vom Bach bis zur Gaststätte mit Wasser- und Abwasserentsorgung neu gebaut und die schadhafte Straßendecke in Kooperation mit der Gemeinde erneuert. Der zweite Abschnitt erfolgt nach der Winterpause. In Frohnsdorf konnte im Spätsommer eine Seitenstraße komplett erneuert werden. In Nirkendorf konnte mit Unterstützung der envia Mitteldeutsche Energie AG die gesamte Ortsbeleuchtung auf stromsparende LEDs als Leuchtmittel umgerüstet werden. Als Bereicherung für den Sportbetrieb hat sich die neue Beleuchtung auf dem Zehmaer Sportplatz bezahlt gemacht. Richtig angeschoben wird gerade die Baumaßnahme zum neuen Vereinshaus in Ehrenhain. Im März kommenden Jahres wird alles abgerissen und mit einem ehrgeizigen Zeitplan das neue Gebäude forciert.

Leider müssen unsere Vereine und Nutzer am Standort in Ehrenhain für die Zeit sehr eingeschränkt zurechtkommen. Ich denke aber, dass die Freude über das neue Objekt über manches hinweg schauen lässt. Zu den bedeutendsten Investitionen zählt das in diesem Jahr ausgelieferte Feuerwehrfahrzeug in der Ortsteilfeuerwehr Lehndorf. Hier konnte gleichzeitig die Feuerwehr in Ziegelheim mit dem frei gewordenem Einsatzfahrzeug aus Lehndorf unterstützt werden.

Als absolut unbefriedigend ist das wahrscheinliche Scheitern des ehrgeizigen Hochwasserschutzprojektes in Saara an der Mühle. Trotz vorliegender Förderung durch das Land Thüringen und mehreren Kaufverhandlungen kam die Gemeinde nicht in den Besitz bzw. Teilbesitz des Objektes, welches Voraussetzung der Baumaßnahme wäre. Wir werden hier jedoch auch weiterhin noch nach einer Lösung suchen. Auch ist die Absage der Fördermittel für den Bau des Hochwasserschutzes im Ort Selleris sehr ärgerlich, weil Kosten und viel Mühe umsonst waren und ein Schutz nun nicht erfolgen kann. Die Begründung liegt im Verhältnis der Kosten für die Baumaßnahme zu dem Wert des Schutzgutes. Ebenfalls extrem unbefriedigend ist der noch fehlende Hochwasserschutz in Wilchwitz. Trotz persönlichem Einsatz und der Unterstützung durch die Bürgerinitiative ist der Fortgang hier im Zeitrahmen schon lange überschritten. Nach letzten Gesprächen mit der TLUG soll im Jahr 2019 endlich mit dem Bau begonnen werden – die Vorplanungen hierzu sind abgeschlossen. Die Ausschreibungen werden nach meinen Informationen derzeit vorbereitet.

In diesem Jahr stellte uns die große Trockenheit immer wieder vor große Herausforderungen. Ich kann mich nicht daran erinnern, schon einmal ein Jahr mit so wenigen Niederschlägen in unserer Region erlebt zu haben. Trotz des Regens in den letzten Wochen ist in Folge der Trockenheit der Vorrat an Löschwasser mancherorts noch immer erheblich eingeschränkt. Hier möchte ich meinen Dank an die Agrarbetriebe richten, die in den Sommermonaten Wasserwagen zur Vorsorge an Felder bereit gestellt hatten und gleichzeitig aber auch die Bürger sensibilisieren, Vorsorge auch für den Brandschutz für Ihr Eigentum zu betreiben (z. B. Vorhalten von Feuerlöschern, Einbau/Nachrüstung von Rauchmeldern ...).

Ein weiteres leidiges Thema ist der Breitbandausbau im gesamten Gemeindegebiet. Auch hier gibt es Verzögerungen in der Ausschreibung durch den Landkreis. Jüngsten Informationen zufolge sollen im nächsten Jahr endlich „die Bagger rollen“. Einzelne Ortschaften sind bereits durch den Regelausbau verschiedener Anbieter versorgt. Hierzu erfolgen Informationen in loser Folge im Amtsblatt. Über eine Baumaßnahme im kommenden Jahr freue ich mich ganz besonders, der Schulneubau der Grundschule Nobitz, mit dem vor allem auch barrierefreie und behindertengerechte Bedingungen geschaffen werden. Hier haben viele Mitstreiter einen großen Anteil, dass solch eine enorme Investition in unsere Gemeinde kommt. Herzlichen Dank an alle Unterstützer.

Dieser kleine Ein- und Ausblick sollte nur die bedeutendsten Maßnahmen in unserer Gemeinde benennen. Aber das Gemeindeleben wurde nicht nur von vielen Bau- und Sanierungsmaßnahmen geprägt, nein - auch die Bürger in den Vereinen, Feuerwehren, Verbänden und im privaten ehrenamtlichen Engagement haben es mit vielfältigen Aktivitäten belebt. Ein besonderer Dank geht an dieser Stelle an die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, die mit ihrem Einsatz und ihrer Unterstützung einen großen Beitrag zum Wohle der Gemeinde beisteuern. Ein großes Dankeschön geht weiterhin an alle Vereine, die mit ihrer Arbeit das kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde wesentlich prägen und die dörfliche Gemeinschaft stärken.

Auch wenn im Jahr 2018, insbesondere im zweiten Halbjahr nach der Gemeindeneugliederung, nicht allen Hinweisen von Bürgern immer gleich nachgekommen werden konnte – ich denke da insbesondere auch an defekte Lampen der Ortsbeleuchtung – seien Sie versichert, dass die Verwaltung sowie der Bauhof im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel alle Anstrengungen unternehmen, den Interessen der Bevölkerung gerecht zu werden. Hier bitte ich um Ihr Verständnis und Ihre Nachsicht, dass manche Vorhaben insbesondere aus organisatorischen Gründen auch einmal länger dauern könnten.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, in unserer Gemeinde kann man gut leben, wohnen und arbeiten und sich wohl fühlen. Lassen Sie uns auch weiterhin gemeinsam das Geschaffene erhalten, neue Dinge angehen und geplante Ziele und Vorhaben umsetzen. ►

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, auch im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung, ein frohes, gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und für das kommende Jahr 2019 beste Gesundheit, Frieden und Ihr persönliches Glück.

Ihr Bürgermeister Hendrik Läbe

Jahresablesung der Wasserzähler im Bereich des BgA Wasserversorgung der Gemeinde Nobitz

Die Ablesung der Wasserzähler **zum 31. Dezember 2018** erfolgt in diesem Jahr durch Selbstablesung. Dazu werden in der ersten Januarwoche die Unterlagen verschickt und es wird darum gebeten, diese ausgefüllt **bis zum 20. Januar 2019** im beigelegten Umschlag an die Gemeindeverwaltung zurückzuschicken.

Bei einer Nichtbekanntgabe des Zählerstandes wird eine Schätzung vorgenommen.

Finanzverwaltung

GEMEINDE GÖPFERSDORF

Information zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Nobitz und Göpfersdorf

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG wird hiermit bekannt gemacht, dass zwischen den Gemeinden Nobitz und Göpfersdorf eine „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe ‚Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen‘ auf die Gemeinde Nobitz“ geschlossen wurde. Die Zweckvereinbarung wurde zusammen mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Altenburger Land Nr. 17 vom 22.12.2018 abgedruckt.

Börngen, Bürgermeister

Information zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG wird hiermit bekannt gemacht, dass zwischen den Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain eine „Zweckvereinbarung zur Übertragung der

Aufgabe ‚Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen‘ auf die Gemeinde Langenleuba-Niederhain“ geschlossen wurde. Die Zweckvereinbarung wurde zusammen mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Altenburger Land Nr. 17 vom 22.12.2018 abgedruckt.

Börngen, Bürgermeister

GEMEINDE LANGENLEUBA-NIEDERHAIN

Beschlüsse der Gemeinderatsstizung

Am 27.11.2018 fand die 26. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Langenleuba-Niederhain statt. Folgende Beschlüsse sind gefasst worden:

Beschluss-Nr. 185/26/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain beschließt die im Entwurf vorliegende „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (KitaBenS)“.

Beschluss-Nr. 186/26/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (KitaGebS)“.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (KitaBenS) vom 05.12.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung und dem Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain in der Sitzung vom 27. November 2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten

- „Sonnenschein“ in Langenleuba-Niederhain,
- „Purzelbaum“ in Lohma

werden von der Gemeinde Langenleuba-Niederhain als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsge-
setz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- 1)** Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Langenleuba-Niederhain ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- 2)** Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- 3)** In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- 4)** Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freierwerden von Plätzen möglich.
- 5)** Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Sorgeberechtigten. Haben nicht beide Eltern das Sorgerecht inne, so haben sie dies mit der Anmeldung des Kindes bzw. bei eintretender Änderung während der Betreuungsdauer unaufgefordert der Gemeindeverwaltung sowie der Leitung der jeweiligen Einrichtung nachzuweisen.

§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungszeiten

- 1)** Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags grundsätzlich von 06:30 bis 16:30 Uhr geöffnet.

Die Festlegung der Öffnungszeiten erfolgte nach Anhörung der Elternbeiräte durch den Träger der Kindertageseinrichtungen. Bei begründetem Bedarf kann von den vorgenannten Öffnungszeiten nach Anhörung der Elternbeiräte abgewichen werden. Hierzu ergeht in der Regel eine rechtzeitige Information durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

2) Die Kindertagesstätten bleiben nach Anhörung der Elternbeiräte zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Fallen gesetzliche Feiertage auf einen Dienstag bzw. Donnerstag, so wird am Tag vorher bzw. danach analog verfahren (Brückentagsregelung). Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

3) An allgemeinen Weiterbildungstagen (max. zwei Tage im Jahr) bleiben einzelne Kindertageseinrichtungen nach Anhörung der Elternbeiräte geschlossen. Nach Möglichkeit sollen Weiterbildungstage nicht in mehreren Kindertagesstätten gleichzeitig genommen werden. Bekanntgaben hierzu erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung nach Anhörung der Elternbeiräte bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Die genaue Schließzeit der Einrichtung wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig, mindestens 6 Monate vorher bekannt gegeben.

5) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Gemeindeverwaltung spätestens zwei Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur zum Ersten eines jeden Monats möglich.

§ 5 Aufnahme

1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. ►

3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme sowohl der Gemeindeverwaltung unter Benennung der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

5) Das Aufnahmealter in der jeweiligen Einrichtung regelt die Betriebserlaubnis.

6) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Eltern diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (KitaGebS) an.

§ 6 Pflichten der Eltern

1) Die Aufsichtspflicht der Erzieherin beginnt mit der Übergabe des Kindes von den Eltern an die Erzieherin, d. h., die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und an das pädagogische Personal zu übergeben. Die Aufsichtspflicht für das pädagogische Personal endet, wenn die abholende Person von der Erzieherin gesehen wird und das Kind von dem pädagogischen Personal die Information erhält, dass es abgeholt wird.

2) Soll ein Kind die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.

Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.

5) In den Kindertageseinrichtungen wird eine Mittagsverpflegung angeboten, welche in Anspruch zu nehmen ist.

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung (Verpflegungsnebengebühren) und auf privatrechtlicher Grundlage (Essgeld).

6) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der KitaGebS und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsnebengebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtungen

1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder nach Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.

2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu informieren sowie die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen vorzunehmen und erforderliche Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtungen wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern für die Dauer von 2 Jahren gewählt, der vom Träger der Kindertageseinrichtung und der Leitung nach § 12 Abs. 2 ThürKitaG informiert und gehört wird. Nach § 12 Abs. 3 ThürKitaG bedarf es der Zustimmung zur Ausgestaltung von Veranstaltungen und zur Auswahl der Verpflegung.

§ 9 Versicherung

- 1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden. Auftretende Schäden unterliegen der Einzelfallprüfung durch die Versicherung.
- 2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung (KitaGebS) erhoben.

§ 11 Abmeldung/Ausschluss

- 1) Abmeldungen sind nur zum 15. oder zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind zwei Wochen vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren halben Monat zu zahlen.
- 2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und/oder die Benutzungsgebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen unter Beachtung des § 8a SGB VIII ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Leitung nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- 3) Sofern Kinder mehrmals kurzzeitig bzw. ununterbrochen mehr als drei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fern bleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern vom weiteren Besuch, unter Beachtung des § 8a SGB VIII, ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 5 dieser Satzung.

§ 12 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren und der Verpflegungsnebengebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien erhoben und gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder, Bankverbindung, Kontoinhaber
- b) Benutzungs-/Verpflegungsnebengebühr:
Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie ...)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat.

§ 13 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die für den Wirkungsbereich der Gemeinde Langenleuba-Niederhain die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal vom 08.06.2011 außer Kraft.

Langenleuba-Niederhain, den 05.12.2018

Gemeinde Langenleuba-Niederhain



Carsten Helbig, Bürgermeister



Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO: Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (KitaGebS) vom 05.12.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der

Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) sowie der jeweils aktuellen Fassung sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (KitaBenS) in ihrer aktuellsten Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain in der Sitzung vom 27. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Langenleuba-Niederhain.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Langenleuba-Niederhain erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsnebengebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsnebengebühren sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 2 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen oder während der Schließzeit in den Sommerferien geschlossen bleibt.

Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. Weiterbildungstagen).

3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschriftzug erfolgen.

4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsnebengebühren

1) Die monatliche Pauschale für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten (Verpflegungsnebengebühr) beträgt bei einer Ganztagsbetreuung 22,00 Euro. Wird das Kind nur halbtags betreut (maximal 6 Stunden), so beträgt die Verpflegungsnebengebühr 15,50 Euro.

2) Die Verpflegungsnebengebühren werden pauschal als Monatsbetrag von den Eltern erhoben, unabhängig von der An- bzw. Abwesenheit des Kindes.

3) Die Verpflegungsnebengebühr ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschrifteinzug erfolgen.

4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Verpflegungsnebengebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Verpflegungsgebühr unberührt.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Langenleuba-Niederhain gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, nach dem Alter sowie nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von maximal 9 Stunden täglich beträgt die Gebühr je Monat für Kinder gestaffelt nach Alter und Anzahl gemäß Absatz 1:

Alter des Kindes	Monatsgebühr in Euro		
	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
ab 1 Jahr bis zu Vollendung des 2. Lebensjahres	145,00	123,00	102,00
ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 3. Lebensjahres	125,00	105,00	85,00
ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Vollendung des 4. Lebensjahres	125,00	105,00	85,00
ab Vollendung des 4. Lebensjahres bis zum Schuleintritt bzw. zum Wirksamwerden der Elternbeitragsfreiheit	125,00	105,00	85,00

3) Unter dem 1. Kind versteht sich jeweils das ältere/älteste Kind.

4) Ist ein Betreuungsumfang von mehr als 9 Stunden vereinbart, erhöht sich der Elternbeitrag um 10 von Hundert der in Abs. 2 maßgeblichen Gebühr. Wird das Kind nur halbtags betreut (maximal 6 Stunden), so verringert sich der Elternbeitrag auf 70 von Hundert der nach dem Abs. 2 maßgeblichen Gebühr. Diese Kinder sind spätestens nach dem Mittagessen bzw. vor dem Mittagsschlaf aus der Kindereinrichtung abzuholen. Ermittelte Gebühren nach diesem Absatz sind auf volle Euro auf- bzw. abzurunden.

5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertagesstätte nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben. Die Festsetzung liegt im Ermessen der jeweiligen Kita-Leitung.

6) Für die Änderung der altersabhängigen Elternbeiträge ist entscheidend, wann das entsprechende Alter der nächsten Altersstufe erreicht wird. Wird die nächste Altersstufe bis einschließlich des 15. Tages eines Monats erreicht, ist für diesen Monat die Gebühr für die nächsthöhere Altersstufe zu berechnen. Liegt dieser Tag nach dem 15. eines Monats, ist für den gesamten Monat die Gebühr für die niedrigere Altersstufe zu berechnen. ▶

7) Wird der gewählte Betreuungsumfang/vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten, Gebührenübernahme

1) Die Gemeindeverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages sowie der Verpflegungsnebengebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgehen.

Die Nacherhebung von Gebühren nach § 8 Abs. 5 und 7 erfolgt rückwirkend in einem gesonderten Bescheid mit einer sofortigen Fälligkeit.

Die Eltern sind verpflichtet im Zuge der Aufnahme eines Kindes alle notwendigen Angaben zu tätigen und entsprechend zu belegen (z. B. durch Vorlage von Geburtsurkunde/Kinderausweis...), die für die Ermittlung der Elternbeiträge relevant sind.

2) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 10 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

2) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Wirkungsbereich der Gemeinde Langenleuba-Niederhain die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal vom 08.06.2011 und die Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal vom 15.03.2016 außer Kraft.

Langenleuba-Niederhain, den 05.12.2018

Gemeinde Langenleuba-Niederhain


Carsten Helbig, Bürgermeister



Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO: Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Information zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG wird hiermit bekannt gemacht, dass zwischen den Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain eine „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe ‚Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen‘ auf die Gemeinde Langenleuba-Niederhain“ geschlossen wurde. Die Zweckvereinbarung wurde zusammen mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Altenburger Land Nr. 17 vom 22.12.2018 abgedruckt.

Helbig, Bürgermeister

– Ende amtlicher Teil –

– Nichtamtlicher Teil –

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

Veranstaltungen/Hinweise

Wann?	Was/Wer/Wo?	Infos
27. – 30.12.	Weihnachtstheater im Komödiantenhof Engertsdorf	Seite 11
26.12.	Orgelkonzert in der St. Marienkirche in Ziegelheim	Seite 37
31.12.	Familiensilvesterparty in der Mehrzweckhalle Nobitz	LK 26/2018
04.01.	Blutspende in Igl.-Niederhain	Seite 34
11.01.	Leser lesen für Leser im Quellenhof Garbisdorf	Seite 33
14.01.	Blutspende in Saara	Seite 30

Schule

Plätzchenbasar

Am Dienstag, dem 4. Dezember 2018, fand in der Grundschule der Wieratalschule Langenleuba-Niederhain ein Plätzchenbasar zugunsten der Aktion „Weihnachtsengel“ – Gemeinsam stark für das Kinderhospiz Mitteldeutschland – statt.

Einige Kinder der Klassen 3 und 4 verkauften die mit viel Liebe gebackenen Plätzchen. Dabei ergab sich ein Erlös von 270,00 Euro.

Unser großes Dankeschön gilt allen Muttis, Vatis, Omas und Opas, die uns dabei so großzügig unterstützt haben. Wir hoffen damit einen kleinen Beitrag für die Unterstützung kranker Kinder leisten zu können.

Die Schüler und Lehrer der Wieratalschule

GEMEINDE NOBITZ

Kindertagesstätte

„Manege frei“

In der Woche vom 19. bis 21. November 2018 stand in der Kita alles unter dem Thema „Zirkus“. Gemeinsam mit der Schulanfängergruppe, den „Fleißigen Lernkäfern“ und der Nobitzer Grundschule veranstaltete der Zirkus Probst ein Zirkusprojekt.



Voller Vorfreude studierten die „Großen“ innerhalb von 1 ½ Tagen ein sensationelles Programm ein. Der erste große Auftritt erfolgte bereits am zweiten Tag zu einer gutbesuchten Spätnachmittagsvorstellung. Es wurden richtige Zirkuskarten verkauft und die Vorfreude bei den großen und kleinen Zuschauern stieg. Im großen Zirkuszelt er-

wartete alle ein kunterbuntes Programm mit Zaubern, Artisten, kleinen „Tierdressuren“, Tänzern, einem Zirkusdirektor, Trapezkünstlern und vielem mehr. Alle Zuschauer waren fasziniert von den tollen Darbietungen aller Akteure und belohnten dies mit einem tobenden Applaus.



Die aufgeregten Künstler konnten in insgesamt drei Vorstellungen ihr Können zur Schau stellen. Diese waren jederzeit sehr gut besucht und man sah es den Kindern richtig an, welche große Freude ihnen die Auftritte bereiteten. Mit Stolz und glänzenden Augen verabschiedeten sie sich mit einem gemeinsamen Lied von ihrem Publikum.

Kahnt / Röhnert, Leitung der Kindertagesstätte „Haus der kleinen Füße“ Nobitz

Weihnachten steht vor der Tür

Die Kindertagesstätten „Wirbelwind“ in Lehndorf und „Sonnenschein“ in Podelwitz bedanken sich bei dem Elternaktiv und den Eltern für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünschen allen ein ruhiges, harmonisches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in das Jahr 2019.

Frau Kronfeldt und alle Erzieherinnen



Die „Holzwürmchen“ sagen Danke

Die Kinder und Erzieherinnen aus der Kindertagesstätte „Holzwürmchen“ möchten sich ganz herzlich bei all denen bedanken, die uns über das Jahr unterstützt haben. Durch Ihre finanziellen bzw. materiellen Spenden konnten große und kleine Wünsche erfüllt werden.

Wir danken den Eltern für Ihr Vertrauen und Ihre Hilfe und wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr 2019.

Die großen und kleinen Holzwürmer



Schule

Vorlesetag in der Grundschule Nobitz

Am 16. November 2018 fand der deutschlandweite Vorlesetag statt. Jedes Jahr soll an diesem Tag die Bedeutung des Vorlesens für die geistige und psychische Entwicklung des Kindes in Erinnerung gebracht werden. Vorgelesen zu bekommen bedeutet für ein Kind, liebevolle Zuwendung zu erhalten und regt die sprachliche Entwicklung an. Zudem beflügelt es die Phantasie und bereichert das Allgemeinwissen.

Wie in den letzten Jahren haben wir auch an der Grundschule Nobitz dieses bundesweite Vorhaben unterstützt und uns mit einer Vorleseaktion bei der Stiftung Lesen angemeldet.



Wir danken ganz herzlich den freiwilligen Vorlesern, Eltern und Großeltern: Frau Berthel, Frau Sager, Frau Schmidt, Frau Ferres, Frau Lenz, Frau Krumbholz, Frau Dunkel, Frau Menecke, Frau Frenzel und Herrn Nündel für ihren bereitwilligen Einsatz. Sie alle haben selbst ein Buch oder eine

Geschichte ausgewählt und sie in den Klassen vorgestellt. Die viele Mühe und die gespendete Zeit haben sich gelohnt. Unsere Schüler und Schülerinnen waren begeistert und haben gespannt und interessiert zugehört. Manche Bücher durften sich die Kinder von den Vorlesern sogar ausleihen und lesen sie nun Zuhause. Das ist ein toller Erfolg für die Leseförderung an unserer Schule.

Auch im nächsten Jahr werden wir wieder Unterstützer suchen – vielleicht sind ja dann auch Sie dabei? Wir freuen uns schon darauf!

Die Lehrer und Lehrerinnen
der Grundschule Nobitz

Vereinsnachrichten | Informationen

Der TSV 1876 Nobitz e. V.

wünscht seinen Mitgliedern und deren Familienangehörigen fröhliche und besinnliche Weihnachtstage sowie einen tollen Start in ein gesundes, erfolgreiches und sportliches Jahr 2019.

Der Vorstand

Kinderweihnachtsfeier

Am 29. November 2018 lud der TSV 1876 Nobitz e. V., Abteilung Kinderturnen und Kindertanz, zur jährlichen Kinderweihnachtsfeier ein. Übungsleiterin Katrin Müller begrüßte alle Eltern, Großeltern, Tanten, Onkel, Freunde und vor allem die Hauptdarsteller – die Turnkinder!



Das abwechslungsreiche Programm startete mit den Tanzratten. Sie zeigten Ausschnitte aus ihren Tänzen des Jahres 2018. Die kleinsten Turner hatten den Traum von der Bewegung. Sie hüpfen und balancierten über Bänke und Kästen und durch Reifen. Im Anschluss daran zeigten die größeren Turnkinder ihr Können.

Und dann war es endlich soweit! Die Kinder waren fast nicht mehr zu halten, als Sie den Weihnachtsmann entdeckten. Gemeinsam sangen alle ein Lied oder sagten Gedichte auf und durften sich beim Bärtigen ein kleines Geschenk abholen.

Es war einmal wieder ein gelungener Nachmittag beim TSV 1876 Nobitz e. V., welcher nur durch die Hilfe von vielen Freiwilligen möglich war. Herzlichen Dank dafür.

Ein Dank gilt bei allen Übungsleitern, die Woche für Woche für die Kinder in der Turnhalle stehen.

Vorstand TSV 1876 Nobitz e. V.

Letzter Frühschoppen im „Fuchs“ am 2. Weihnachtsfeiertag

Der SV 1879 Ehrenhain e. V. lädt traditionell auch dieses Jahr zum Frühschoppen **am 25. Dezember 2018, um 10:00 Uhr**, in die „Fuchsbaude“ nach Ehrenhain ein.

Eine kleine Besonderheit gibt es in diesem Jahr aber trotzdem. Denn zum letzten Mal findet das Frühschoppen in der altherwürdigen „Fuchsbaude“ statt, bevor das neue Zuhause für die Ehrenhainer Vereine deren Platz einnehmen wird.

Wir freuen uns über ein zahlreiches Erscheinen und wünschen unseren Mitgliedern und Anhängern ein besinnliches Weihnachtsfest 2018.

Der Vorstand

Einladung zum Rentnertreff Zehma

Der Rentnertreff in Zehma veranstaltet das monatliche Zusammentreffen **am Mittwoch, dem 9. Januar 2019, um 14:00 Uhr**, in der Spedition Reichelt.

Elke Wagner

Spielleute-Union „Frisch voran“ e. V.

Wir wünschen eine schöne und fröhliche Weihnachtszeit mit lieben Menschen und glücklichen Momenten. Wir sagen Danke für Ihre Treue und wünschen schon jetzt ein wunderbares und gesundes Jahr 2019.

*Ihre Spielleute-Union „Frisch voran“ e. V. SG
Schmölln/Gößnitz – Annett Beyer, Vereins-
vorsitzende | Volker Patz, Geschäftsführer*

www.frischvoran.de

Unser 16. Weihnachtsmarkt

Ein sehr schönes Fest war unser diesjähriger Weihnachtsmarkt in Ehrenhain wieder. Eingestimmt wurde er, wie jedes Jahr vom Schalmeienorchester Ehrenhain, mit wunderschöner weihnachtlicher Musik. Diesmal sangen die Kinder der Kindertagesstätte „Holzwürmchen“ das Abschlusslied „In der Weihnachtsbäckerei“ zu den Klängen der Schalmeien mit und zeigten dann noch stolz ihr kleines Weihnachtsprogramm.



In der „Fuchsbaude“ gab es Kaffee, Stollen und von Angelie gebackene Plätzchen. Aus der Küche roch es lecker nach selbstgefertigten Quarkspitzen und gebrannten Mandeln. Nebenan konnte gebastelt und gemalt werden und drinnen wie draußen gab es noch das eine oder andere Weihnachtsgeschenk zu kaufen.

Auch der Weihnachtsmann besuchte uns wieder und verteilte selbstgenähte Beutel mit kleinen Geschenken. Viel Spaß hat allen das diesjährige Weihnachtsmärchen gemacht: „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“, mit viel Arbeit und Liebe von sechs Frauen und vier Kindern vorbereitet und aufgeführt. Zum Abschluss ertönten dann Klänge des Saaraer Posaunenchores.

Ein Dankeschön allen Mitwirkenden, Helfern, Sponsoren und den Gästen, die trotz einiger Regentropfen zwischendurch so zahlreich erschienen waren.

Neue Verkaufsbuden zum Weihnachtsmarkt

Erstmals konnten die Roster und Getränke zum Weihnachtsmarkt aus den neuen von der Tier- und Pflanzenproduktion Mockzig und der Fa. Heim gesponserten Buden verkauft werden. ▶

Zusammengebaut wurden sie durch den Tischler der Gemeinde und der Frauenverein half selbst mit beim Streichen. Noch fehlen Regale und Abstellmöglichkeiten, aber wir sind sehr glücklich über die neuen „Buden“ und bedanken uns bei allen, die das möglich gemacht haben.



Information für das neue Jahr

Am 12. Januar 2019 findet wieder unser Brauchtumsfeuer statt. Also schon mal vormerken.

Wir wünschen allen Mitglieder und allen, die uns regelmäßig unterstützen und an unseren Veranstaltungen teilnehmen, ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2019.

Vorstand des Ehrenhainer Frauentreffs e. V.

Heimatverein Ehrenhain & Umgebung e. V.

Der Heimatverein Ehrenhain & Umgebung e. V. wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Heimatverbundenen ein gesegnetes, stilles Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familien, Verwandten und Freunden überall.

Ebenso wünschen wir alles Gute zum Start ins neue Jahr 2019, Glück, Gesundheit und Erfolg sollen Euch stets begleiten.

*Heimatverein Ehrenhain und Umgebung e. V.
Sigurd Kyber, Vorsitzender*

Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes

Wir laden zur Blutspende **am Montag, dem 14. Januar 2019, von 15:30 bis 19:30 Uhr**, in das Vereinshaus in Saara, Saara 42 a ein.

Der Klausauer Feuerwehrverein e. V. blickt auf ein erfolgreiches Jahr zurück

Auch in diesem führte der Klausauer Feuerwehrverein zahlreiche Feste und Vorhaben durch. Die stets sehr gut besuchten Veranstaltungen erfüllen alle Mitglieder mit Zufriedenheit.

Die positive Resonanz der Bevölkerung wird uns auch im nächsten Jahr dazu veranlassen, mit Einfallsreichtum und Freude wieder für unsere Gäste in gewohnter Weise da zu sein.

Auch im kommenden Jahr steht unser Vereinshaus zur Vermietung für Geburtstage und andere Jubiläen für alle zur Verfügung.

An dieser Stelle möchte ich mich recht herzlich bei allen Sponsoren und vor allem bei allen Vereinsmitgliedern bedanken, die für diese Sache Ihren Urlaub, viele Freizeitstunden und Wochenenden opferten.

Ich hoffe auch im nächsten Jahr auf Sie als Gäste und vor allem auf die stets zuverlässigen Mitglieder des Vereins zählen zu können.

Wir wünschen allen einen guten Rutsch und ein erfolgreiches Jahr 2019.

*Kai Gerhardt, Vorstandsvorsitzender
Klausauer Feuerwehrverein e. V.*

37. Saison des Frohnsdorfer Karnevalsclub

**„Fehlen uns auch die Orsteingangsschilder,
Frohnsdorf feiert umso wilder!“**

Seniorenfasching

mit den Frauen der Volkssolidarität
Samstag, 23. Februar 2019 | 15:00 Uhr

Kinderfasching

Sonntag, 24. Februar 2019 | 15:00 Uhr

Singlefasching im Schützenhaus Waldenburg

Samstag, 9. März 2019 | 20:00 Uhr

Nachtwäscheball mit der Service Band

Samstag, 16. März 2019 | 20:00 Uhr

Kartenvorverkauf im Gasthof Frohnsdorf:

Freitag, 8. Februar 2019, von 18:00 bis 21:00 Uhr |

Samstag, 9. Februar 2019, von 14:00 bis 16:00 Uhr

oder telefonisch unter: 017634927166.

www.frohnsdorfer-karnevalsclub.de



– Anzeige –

Superschnelles Internet Telekom zündet Datenturbo in der Gemeinde Nobitz

Gute Nachrichten für alle, die schnell im Netz unterwegs sein wollen: Die Telekom versorgt ab sofort rund 1.200 Haushalte und Unternehmen im Ortsnetz 034494 in den Ortsteilen Ehrenhain, Klaus, Ziegelheim, Engertsdorf, Dippelsdorf und Oberarnsdorf mit Highspeed-Internet.

Daten mit höchstem Tempo: Die Daten kommen per neuer Technik nach Hause: TV-Signal, Streaming-Inhalte wie z. B. Spotify oder Netflix, Fotos und Videos. Der Vorteil: Das Tempo beträgt bis zu 250 MBit/s.

Glasfaserkabel verbinden die Verteiler am Straßenrand. So können Daten mit wesentlich höherem Tempo übertragen werden. Die grauen Kästen am Straßenrand werden zu kleinen Vermittlungsstellen. Im Verteiler wandelt sich das Lichtsignal der Glasfaser in ein elektrisches Signal. Als solches erreicht es den Anschluss der Kunden. Um die Bandbreite zu erhöhen, kommt ein Verfahren zum Einsatz, das die elektromagnetischen Störungen beseitigt. Damit sind Bandbreiten von bis zu 250 MBit/s möglich. Es gilt die Faustregel: Je näher der Kunde am Verteiler wohnt, desto höher die Geschwindigkeit.



Welche Bandbreite bei Ihnen verfügbar ist, können Sie unter www.telekom.de/schneller prüfen.

Damit haben die Kunden einen Anschluss, der alle Möglichkeiten für digitale Anwendungen bietet: HD-TV, Video-Streaming, Gaming oder Arbeiten von zuhause. Dieser eignet sich auch für Technologien, wie Vernetzungen von Firmen, Telemedizin und Verlagerung von IT-Systemen in die Cloud.

MagentaTV: Fernsehen von der Telekom: MagentaTV von der Telekom bündelt Fernsehen, Strea-

mingdienste und exklusive Inhalte auf einer Plattform. MagentaTV beinhaltet rund 300 TV-Sender und mehr als 100 HD-Kanäle. Es bietet außerdem das größte HD-Angebot in Deutschland. Die Funktion Restart erlaubt es, laufende Sendungen von Anfang an zu schauen. Mit 7-Tage-Replay kann man Sendungen bis zu eine Woche später anschauen. In den ersten sechs Monaten zahlen Neukunden 24,95 € im Monat für drei Leistungen: TV, Internet und Telefonie.



Mit MagentaTV haben Sie drei Leistungen in einem Produkt: Telefon, Internet und Fernsehen

Mehr Informationen unter www.magentatv.de

Was für Kunden wichtig ist: Die schnellen Internetanschlüsse kommen nicht von allein in die Haushalte. Sie müssen selbst aktiv werden. Für bereits bestehende Anschlüsse erfolgt keine automatische Anpassung der Geschwindigkeit. Wer bereits einen DSL-Anschluss von der Telekom nutzt, kann ebenfalls ins neue Netz wechseln.

Kunden können im Internet (www.telekom.de) oder via Kundendienst (0800 330 1000) höhere Bandbreiten buchen. Dort kann man auch einen neuen Anschluss bestellen. Die Mitarbeiter in den Shops beraten gern:

Der Telefonladen Diewert, Wallstraße 37,
04600 Altenburg, Telefon: 03447 56830

Telekom Partnership FEXCOM, Markt 14,
04600 Altenburg, Telefon: 03447 890500

Telekom Partnership expert Jäger,
Leipziger Str. 89b, 04600 Altenburg
Telefon: 03447 899020

Telekom Shop Gera, Heinrichstr. 30, 07545 Gera
Telefon: 0365 5520800

www.telekom.de/terminvereinbarung

Telekom Shop Borna, Brauhausstr. 2,
04552 Borna, Telefon: 03433 245172.

Sport

Neues vom SV Zehma 1897 e. V.

Nachbetrachtung zur Hinrunde im Fußball

Die Herren des SV Zehma absolvierten in der Hinrunde neun Spiele. Davon gewannen sie sieben Spiele, spielten einmal Unentschieden, ein Spiel wurde verloren. Dabei kamen sie in Staffel D der 1. Kreisklasse auf 22 Punkte, bei einem Torverhältnis von 31:11 und nehmen derzeit Platz drei in der Tabelle ein. Die ersten Drei in dieser Staffel liegen dicht beieinander.

Nachwuchs

Die **D-Junioren** der SG SV Zehma/Ehrenhain I spielen in der Kreisliga Staffel A. Sie absolvierten neun Spiele, gewannen davon sechsmal, spielten einmal unentschieden und verloren zwei Spiele. Dabei erreichten sie 19 Punkte, erzielten eine Tordifferenz von 29 Toren + und belegen derzeit Platz drei in dieser Staffel. Eine gute Platzierung für die neu formierten D-Junioren. Im Kreispokal schieden sie bereits in der 1. Runde aus. Bei der Hallenkreismeisterschaft in Greiz trafen sie in Gruppe A auf JFC Gera III, die SG FSV Ronneburg und den SV Motor Altenburg. Gegen JFC Gera III spielten sie 0:0, gegen die SG FSV Ronneburg wurde 2:0 gewonnen und der SV Motor Altenburg wurde 2:1 geschlagen. Sie wurden punktgleich mit dem Kreisoberligisten JFC Gera III zweiter in Gruppe A und erreichten das Halbfinale. Dort trafen sie auf den Kreisoberligisten SG SV Blau-Weiß Auma und verloren knapp mit 0:1. Im Spiel um Platz 3 schlugen sie den SV Rositz mit 1:0. Eine gute Leistung der D-Junioren.

Die **E-Junioren** des SV Zehma spielen in der Kreisliga Staffel B. Sie absolvierten ebenfalls neun Spiele, gewannen sechs Spiele, verloren dreimal und erreichten mit 18 Punkten Platz vier in der Staffel B. Im Kreispokal schalteten sie die SG FSV Ronneburg aus und erreichten das Achtelfinale. Dort trafen sie auf den 1. der Staffel C und verloren mit 0:8. Die E-Junioren zeigten im Verlauf der Hinrunde eine gute Leistung die man anfangs nicht erwartet hatte zumal sie noch mit einigen F-Spielern besetzt sind.

Der Vorstand des SV Zehma 1897 e. V. wünscht allen Mitgliedern, Übungsleitern, allen Kindern und ihren Eltern, so wie allen Sponsoren und Fans ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

R. Böttger

Verdiente Heimmiederlage für den LSV

LSV Ziegelheim – VfB TM Mühlhausen

26:33 (12:19)

„Mühlhausen war heute deutlich besser wie wir und hat vollkommen verdient gewonnen. Trotzdem haben wir vor allem in der zweiten Halbzeit gekämpft und konnten diese ausgeglichen gestalten,“ sagte Trainer Torsten Urwank kurz nach dem Spiel gegen die Gäste aus Mühlhausen. Dies fasste die Partie wohl kurz und knapp zusammen. Die weit angereisten Gäste ließen zu keiner Phase in diesem Spiel Zweifel aufkommen, dass sie beide Punkte mit auf die Heimreise nehmen werden. Vor allem gegen die Kreisläufer der Gäste fanden die Ziegelheimer über 60 Minuten keine Mittel, um deren Wirkungskreise einzuschränken. Da auch gerade in Phasen, als der LSV wieder aufkam zu viele klare Gelegenheiten liegen gelassen wurden, ging der Sieg auch in der Höhe in Ordnung.

Vom Anpfiff weg bestimmten die Gäste von Trainer Marco Lang das Spiel und führten bereits nach reichlich fünf absolvierten Minuten mit 0:4. Dem LSV fehlte einfach der Zugriff auf die Rückraumakteure der Mühlhäuser, welche in Person von Ivica Lazarovski selbst vollendeten oder immer wieder Kreisläufer Jonas Gräbedüinkel suchten. Erst Maximilian Amtsberg konnte in der siebten Spielminute den ersten LSV – Treffer erzielen. Fortan war man besser in der Partie und nach zwei Toren von Marcel Jahn beim 4:6 auf Tuchfühlung. Doch am Kreis fand der LSV einfach keine Mittel gegen Gräbedüinkel und kurze Zeit später hatten die Gäste ihren Vorsprung wieder ausbaut (4:9). Der LSV verstrickte sich im Angriff zu sehr in Einzelaktionen oder suchte viel zu früh den Abschluss. War man dann doch einmal durch, blieben zu viele Gelegenheiten ungenutzt, um die Gäste im ersten Durchgang in Bedrängnis zu bringen. Beim 10:14 durch Oliver Kunz kam noch einmal kurz Hoffnung auf. Doch Felix Fick erstickte diese mit zwei erfolgreichen Abschlüssen im Keim. Bis zur Pause weiter das gleiche Bild. Während bei den Hausherren wenig klappte, zog der VfB bis auf 12:19 davon.

Und auch der zweite Durchgang startete alles andere als zufriedenstellend für die Ziegelheimer. Schnell sorgten die Gäste für die endgültige Entscheidung und innerhalb weniger Minuten konnten sie ihren Vorsprung bis auf zehn Tore ausbauen. Jetzt erwachte allerdings noch einmal

das Kämpferherz in den Ziegelheimern. Maximilian Amtsberg mit drei Toren vom Kreis sorgte ein wenig für Ergebniskosmetik. In der Defensive fand man nun mit André Heinig und Kevin Lehmann besser Zugriff auf die Angriffsreihe der Gäste und hielt den Rückstand zumindest konstant bei sechs bis sieben Toren. Oliver Kunz, Maximilian Amtsberg und André Heinig zeigten sich dafür verantwortlich. Gästetrainer Marco Lang gab nun jedem seiner Akteure noch Einsatzzeiten und auch dadurch konnten die Hausherren das Ergebnis etwas freundlicher gestalten. Der beste Spieler an diesem Tag auf der Platte, Felix Fick, sorgte dann mit der Schluss sirene für den 26:33 Endstand.

Vollkommen verdient gingen beide Punkte an diesem Abend mit auf die Reise nach Mühlhausen. Für die Ziegelheimer geht es im Werratal weiter, wo der nächste Brocken auf den LSV wartet. Eine Woche später steht dann zum Jahresabschluss noch das Derby gegen Ronneburg an, wo man noch einmal alles in die Waagschale werfen will um den Bock endlich einmal umzustoßen.

LSV: Püschel | Wolf | Kühnert (1) | Heinig (2) | Moritz | Lehmann | Wunderlich (2) | Klupsch (1) | Kunz (7/1) | Krause | M. Jahn (3) | Raubold (1) | Amtsberg (9/1)

Strafwürfe: LSV: 3/2 VfB: 4/4
Strafminuten: LSV: 8 VfB: 10
Schiedsrichter: Schlorke/Schwarz (Leipzig)

Nico Stötzner

Glückwünsche

Glückwünsche zum Ehejubiläum

Die Gemeinde Nobitz gratuliert sehr herzlich zur **Eisernen Hochzeit** dem Ehepaar: **Günter und Eva Teichmann aus Flemmingen.**

Zur **Goldenen Hochzeit** gratulieren wir dem Ehepaar: **Siegfried und Regina Selke aus Wilchwitz.**

Den Jubelpaaren alles Gute!

Foto: Rainer Sturm | Pixello.de



GEMEINDE GÖPFERSDORF

Weihnachtswunsch

(von Elgundis Berger)

Was wünsch ich mir zu Festtagszeiten?

Alles hat man, gar nichts fehlt!

Mag Gesundheit uns verbleiben
und mehr Friede in der Welt .

In diesem Sinne wünsche ich allen Leserinnen und Lesern, besonders natürlich allen Göpfersdorfern und Garbisdorfern, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen „Guten Rutsch“ ins neue Jahr!

Klaus Börngen, Bürgermeister

Vereinsnachrichten | Informationen

Heimatverein Göpfersdorf e. V.

Quellenhof, Garbisdorf Nr. 6,
04618 Göpfersdorf
www.quellen-hof.de



Veranstaltung im Quellenhof

Freitag, 11. Januar 2019 | Beginn: 19:30 Uhr

Leser lesen für Leser – Bücherfreunde lesen aus ihren Lieblingsbüchern vor

Eine frohe, besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr 2019 wünscht der Vorstand vom Heimatverein Göpfersdorf e. V. allen Mitgliedern sowie den Einwohnern, Unternehmen, Vereinen und Organisationen in der Gemeinde Göpfersdorf und in den Nachbargemeinden.

Wir bedanken uns bei allen für die Hilfe und Unterstützung bei unserer Vereinstätigkeit im zurückliegenden Jahr und hoffen auch im kommenden neuen Jahr auf eine gute Zusammenarbeit.

Susann Schatz

GEMEINDE LANGENLEUBA-NIEDERHAIN

Vereinsnachrichten | Informationen

Bibliothek Langenleuba-Niederhain

Platz der Einheit 4 | 04618 Lgl.-Niederhain
Telefon: 034497 81028

Öffnungszeiten:

Mo 09:00 – 12:00 Uhr
Di 13:00 – 18:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Do 16:30 – 18:00 Uhr (in Ziegelheim Wieratalhalle)



Manchmal ist ein gutes Buch alles, was man braucht, um dem Alltag zu entfliehen ... ►

Allen Lesern und Besuchern der Bibliotheken in Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Tage „zwischen den Jahren“, einen fröhlichen Jahreswechsel und für das kommende Jahr Gesundheit, Erfolg und weiterhin Spaß am Lesen.

Ein herzlicher Dank geht an alle Leser, die die Bibliothek durch kleine Aufmerksamkeiten und Spenden unterstützt haben.

Bitte beachten Sie die Urlaubszeit:
24. Dezember bis 31. Dezember 2018

Ihre Bibliothekarin Ilona Ingrisch



Die Kinder und Erzieher aus der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ sorgten mit einem schönen weihnachtlichen Programm aus Gedichten und Liedern für eine weihnachtliche Stimmung.

Wahrscheinlich hat dies dem Weihnachtsmann so gut gefallen, dass er schon einmal einen Kurzbesuch mit seinem Wichtel im Kastanienpark machte und den Kindern ein kleines Geschenk mitbrachte.



Begegnungsstätte Lgl.-Niederhain

Öffnungszeiten:

Montag09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch.....geschlossen
Donnerstag13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag09:00 bis 12:00 Uhr

Veranstaltungsplan

Die Begegnungsstätte ist **vom 21. Dezember 2018 bis zum 2. Januar 2019 geschlossen.**

Ich wünsche Ihnen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start in das Jahr 2019. Wir sehen uns dann im neuen Jahr hoffentlich erholt und gesund wieder. **Beginn im neuen Jahr ist am Donnerstag, dem 3. Januar 2019, 12:30 Uhr.** Ich freue mich auch über neue Gesichter in der Begegnungsstätte. Nur Mut!

Ich möchte ein ganz großes Dankeschön aussprechen, für all meine Helfer und Helferinnen, die mich in diesem Jahr zu unserer Seniorenweihnachtsfeier wieder so tatkräftig unterstützt haben. DANKE!

Haben Sie Vorschläge, Wünsche oder Tipps, dann bin ich für Sie da. Sie erreichen mich über die Telefonnummer 034497 81029

Ihre Jacqueline Freier

Der NKC sagt Danke

Trotz des nicht wirklich winterlichen Wetters veranstaltete der NKC auch in diesem Jahr seinen traditionellen Weihnachtsmarkt. Und wie bestellt, hörte es 15:00 Uhr mit Beginn unseres Weihnachtsmarktes auf zu regnen.

Mit Glühwein, Waffeln, Bratwurst und weihnachtlicher Musik ließen wir dann trotzdem Weihnachtsstimmung aufkommen und freuten uns, dass ca. 200 Leute an diesem Sonntag den Weg zu uns fanden.

Ein besonderes Dankeschön geht an die Kinder und Erzieher der Kita „Sonnenschein“ für das schöne Programm, an den Wichtel für seinen Fahrdienst, an die Bäckerei Hans für die extra frisch gebackenen Brötchen und an die Gemeinde Langenleuba-Niederhain für die bunten Weihnachtsbeutel, die der Weihnachtsmann dann an die Kinder verteilen konnte.

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest mit besinnlichen Stunden im Kreise der Familie und einen guten Rutsch ins Jahr 2019.

Euer Niederhainer Karnevalsclub e. V.

Die Rotkreuzgemeinschaft sagt „Danke“

Weihnachtszeit – Zeit, innezuhalten und das vergangene Jahr mit all seinen Höhen und Tiefen Revue passieren zu lassen.

Weihnachtszeit – Zeit, um nach vorn zu schauen, neue Ziele zu formulieren – um sie zuversichtlich zu realisieren.

Weihnachtszeit – Zeit um **Danke** zu sagen.

Der Vorstand der Rotkreuzgemeinschaft Lohma möchte sich bei den Mitgliedern und Fördermitgliedern, bei unseren Blutspendern aus Nah und Fern, dem Blutspende-Helfer-Team in Lohma und Langenleuba-Niederhain, den Helfern für die Weiterbildung, der Organisation von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen für die geleistete ehrenamtliche Arbeit in unserer Gemeinschaft bedanken. Wir haben viele Partner, die uns in unserer Arbeit unterstützen. Diese angenehme Zusammenarbeit wissen wir zu schätzen und sagen Danke. Schön, dass es euch gibt und ihr uns unterstützt. Danke auch dem DRK Kreisverband Altenburger Land e. V. und dem Blutspendedienst NSTOB.

Wir blicken zuversichtlich in das neue Jahr und laden zu zwei Veranstaltungen ein:

Blutspende am Freitag, dem 4. Januar 2019, von 16:00 bis 19:00 Uhr, in der Straßenschänke, Altenburger Straße 11, 04618 Langenleuba-Niederhain. Jeder Blutspender erhält eine kleine Überraschung! Wer Interesse hat und ein Fan von André Rieu ist, ist herzlich eingeladen zu seinem **Neujahrskonzert am Sonntag, dem 6. Januar 2019, 17:00 Uhr**, im Filmtheater „Capitol“ in Altenburg am Teich. Die Eintrittskarten für die Mitglieder bezahlt die Rotkreuzgemeinschaft. Bei Interesse melden bei Frau Heimer, Tel.: 034497 819500 (bis 31. Dezember 2018).

Wir wünschen allen einen schönen 4. Advent, eine besinnliche Weihnachtszeit im Kreise ihrer Lieben und ein gesundes neues Jahr.

Der Vorstand der Rotkreuzgemeinschaft Lohma

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain

Das Jahr 2018 verabschiedet sich langsam aber sicher und 2019 steht in den Startlöchern. Es ist Zeit, sich bei den Bürgern, Unternehmen und Institutionen für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen zu bedanken. Rückblickend schaut die Freiwillige Feuerwehr Langenleuba-Niederhain auf ein ereignisreiches und herausforderndes Jahr. Die an die Kameraden gestellten Aufgaben und damit verbundenen Einsätze sind nur durch regelmäßige Ausbildung durchführbar. Dies ist ohne die Unterstützung der Familien der Kameraden nicht denkbar. Deshalb soll auch auf diesem Weg Ihnen recht herzlich gedankt werden.

Auch für das Jahr 2019 gilt: „Einer für alle, Alle für einen“ und in diesem Sinne ist die Freiwillige Feuerwehr Langenleuba-Niederhain zu jeder Tages- und Nachtzeit, 365 Tage im Jahr, einsatzbereit für Sie, werte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Langenleuba-Niederhain.

Die Freiwillige Feuerwehr Langenleuba-Niederhain wünscht eine besinnliche, friedvolle und ruhige Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2019.

Christian Schneider, im Auftrag der Wehrführung

Leserbrief der Bürgerinitiative Beiern

Die Bürgerinitiative Beiern möchte sich bei allen Teilnehmern der Bürgerversammlung vom 28. November 2018 in der Straßenschänke Langenleuba-Niederhain bedanken. Es fand eine rege, sachliche und faire Diskussion statt.

Zur Sprache kamen viele Probleme betreffs der gegenwärtigen und zukünftigen Bürgerbelastung (Lärm, Staub, erhöhte Unfallgefahr) durch das bedeutend erhöhte Schwerlastverkehrsaufkommen. Ziel sollte es sein, dass alle an einem Strang ziehen und gemeinsam nach machbaren Lösungen suchen.

Sich darüber zu streiten, was nicht machbar ist, hilft den betreffenden Bürgern nicht. Wir sollten uns bewusst sein, dass jetzt Entscheidungen getroffen werden, welche über 30 bis 40 Jahre, also generationsübergreifend, getroffen werden. Es sollte doch möglich sein, eine Trassenführung zu finden, welche kein Dorf belastet.

Die Bürgerinitiative Beiern möchte sich ausdrücklich beim Bürgermeister der Gemeinde Langenleuba-Niederhain, Herrn Carsten Helbig, für seine Ausführungen und Stellungnahme bedanken. Es wurden keine falschen Hoffnungen geweckt, aber auch aufgezeigt, dass es Möglichkeiten gibt.

Auch die Firmenleitung der Heim-Gruppe hat dazu beigetragen, dass es zu einer vernünftigen Diskussion kam, ihre Bemühungen, um eine gute Lösung für alle, war auch für uns deutlich erkennbar. Neben den Interessen der Bürger müssen auch die Interessen der Heim-Gruppe berücksichtigt werden.

Der Lottogewinn, die Schaffung einer Alternativroute an den Dörfern vorbei, würde die Interesse beider Parteien, der Heim-Gruppe und der Dorfbevölkerung, berücksichtigen. ▶

Die Bürgerinitiative Beiern ist der Meinung, dass angefangen vom Landtagsabgeordneten, Herrn Zippel, den Bürgermeistern der umliegenden Gemeinden Niederhain, Nobitz, Göpfersdorf und Penig, den Verantwortlichen der Agrarbetriebe, des Thüringer Bergamtes und der Heim-Gruppe sowie Vertretern der Bürgerinitiative zeitnah ein Treffen stattfinden sollte, um dort über machbare Lösungen zu diskutieren. Wir benötigen aber auch die Hilfe und Unterstützung des Landrates, Herrn Melzer. Ort und Termin sollte zeitnah mit allen abgestimmt werden. Trotz der vielfältigen Interessenlagen sollte jedoch die Gesundheit und das Bürgerwohl an erster Stelle stehen.

Nun noch ein paar Worte zu verschiedenen Meinungen unter der Rubrik: „Was gehen uns die Sorgen und Ängste Anderer an, solange es uns nicht betrifft.“ Wir als Bürgerinitiative sind der Meinung, es würde allen vielmehr helfen, gemeinsam nach Lösungen zu suchen und nicht egoistisch zu denken.

Zum Schluss noch eine Frage an unsere Politiker: „Wie sollen wir junge Menschen auf die Dörfer holen, wenn ihre Wohn- und Lebensqualität so negativ beeinflusst werden?“

Das Fördermittelprogramm des Freistaates Thüringen erlaubt die Verwendung finanzieller Mittel zur Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung. Im Hinblick auf die Erhaltung der örtlichen Kulturlandschaft sollte die Möglichkeit der Verwendung der Fördermittel für diesen Zweck geprüft werden.

Bürgerinitiative Beiern

Ansprechpartner:

Horst Wolf, Mirko Piske, Dirk Lohse

Sport

Rückblick des FSV Langenleuba-Niederhain

Im letzten Spiel des Jahres gegen Löbichau möchte man nochmals punkten, was am Ende auch erfolgreich erzielt wurde.

Am Anfang machte der FSV gleich Druck, folgerichtig das 0:1 in der 15. Minute durch L. Walter. Der Gegner kam nur teilweise ins Spiel. Denn in der 35. Minute erzielte J. Neumann das 0:2.

In der zweiten Halbzeit war Löbichau am Anfang etwas besser, kam aber nicht zum Erfolg.

Der FSV in der letzten Viertelstunde wieder mit mehr Druck gegen den Ball, in der 80. Minute dann das 0:3, wieder durch den agilen L. Walter.

Kurz vorm Ende des Spieles, in der 88. Minute, das 0:4 durch T. Bauch. So kam durch den Sieg der FSV auf Platz sechs in der Tabelle!

Jetzt geht es erstmal in die Winterpause. Der FSV Langenleuba-Niederhain wünscht allen Spielern, Mitgliedern und Spielereltern vom Nachwuchs, sowie den Fans und Sponsoren ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes sportliches und ein erfolgreiches neues Jahr 2019!

Christian Wildenhain

KIRCHENNACHRICHTEN



Kirchennachrichten des Pfarrbereiches Flemmingen / Langenleuba-Niederhain

Pfarramt des Pfarrbereichs Flemmingen / Lgl.-Niederhain
Flemmingen | Kirchenring 11 | 04603 Nobitz
Telefon: 034497 78226

Kontakt Pfarrer Bachmann
Mittelstraße 20 a | 04617 Kriebitzsch
Telefon: 03448 3890595

E-Mail: pfarrerb@pfarrerb.de
Sprechzeiten: Di 13:30 bis 15:30 Uhr
im Pfarrhaus Flemmingen

Kontakt Martina Wolfram
Dorfstraße 8 | 04618 Göpfersdorf
Telefon: 037608 27194
E-Mail: Martina.Wolfram.mw@gmail.com

Suche Frieden und jage ihm nach! *Psalm 34,15*

Gottesdienste

Dienstag, 01.01.2019 – Neujahr

15:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl,
Pfr. Bachmann, Kirche Garbisdorf

Sonntag, 06.01.2019 – Epiphania

09:00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Bachmann,
Pfarrhaus Langenleuba-Niederhain

10:30 Uhr Gottesdienst, Pfr. Bachmann,
Pfarrhaus Flemmingen

1. Sonntag nach Epiphania, 13.01.2019

09:00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Bachmann,
Kirche Wolperndorf

- 10:00 Uhr Familienkirche, Frau Wolfram,
Kirche Göpfersdorf
- 10:30 Uhr Gottesdienst, Pfr. Bachmann,
Kirche Frohnsdorf

2. Sonntag nach Epiphania, 20.01.2019

- 09:00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Bachmann,
Kirche Garbisdorf
- 10:30 Uhr Gottesdienst, Pfr. Bachmann,
Pfarrhaus Flemmingen

Letzter Sonntag nach Epiphania, 27.01.2019

- 09:00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Bachmann,
Pfarrhaus Langenleuba-Niederhain
- 10:30 Uhr Gottesdienst, Pfr. Bachmann,
Kirche Göpfersdorf

5. Sonntag vor der Passionszeit, 03.02.2019

- 09:00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Bachmann,
Kirche Frohnsdorf
- 10:30 Uhr Gottesdienst, Pfr. Bachmann,
Kirche Wolperndorf
- 14:00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Bachmann,
Pfarrhaus Flemmingen

In den Gemeinden, wo kein Gottesdienst ist, sind Sie herzlich eingeladen, die Gemeinden mit Gottesdienst zu besuchen. Bilden Sie dazu Fahrgemeinschaften und nehmen Sie andere mit. Das schafft Gemeinschaft.

Kinder- und Jugendprogramm

Kinderkirche in Flemmingen:

- dienstags, im Pfarrhaus Flemmingen
- 15:00 bis 16:00 Uhr Klasse 1 – 4 (außer Ferien)
- 16:00 bis 17:00 Uhr Klasse 5 – 6 (außer Ferien)

Kinderkirche in Langenleuba-Niederhain:

donnerstags, im Pfarrhaus Langenleuba-Niederhain,
16:00 bis 17:00 Uhr, Klasse 1 – 6 (außer Ferien)

Konfirmanden: vierzehntägig dienstags,
ab 08.01.2019, von 17:00 bis 19:00 Uhr,
im Pfarrhaus Flemmingen

Vorkonfirmanden: vierzehntägig dienstags, ab
15.01.2019, von 16:00 bis 18:00 Uhr, im Kinder-
und Jugendhaus Ehrenhain, Waldenburger Str. 40

Kirchenmusik

Singkreis Göpfersdorf:

Dienstag, 29.01.2019, um 19:30 Uhr

Singkreis Frohnsdorf:

Mittwoch, 02.01.2019, um 14:00 Uhr

Kirchenchor Langenleuba-Niederhain: vierzehntägig donnerstags, 17:30 Uhr, im Pfarrhaus Langenleuba-Niederhain – mit neuem Chorleiter

Posaunenchor: montags, um 19:30 Uhr, im Wechsel zwischen Göpfersdorf und Ehrenhain

Gemeindearbeit

Gemeindekreis Flemmingen und Frauenkreis Garbisdorf: Gemeinsames Treffen am Mittwoch, dem 16. Januar 2019, um 14:30 Uhr, im Pfarrhaus Flemmingen. Vorstellung der neuen Patientenverfügung durch Diakon Christoph Schmidt vom Kreisdiakonat Altenburger Land

Gemeindebüro

Das Gemeindebüro ist mittwochs mit wechselnden Sprechzeiten geöffnet.

Genauere Öffnungszeiten erfahren Sie unter Telefon: 034497 78226, im Internet oder im Aushang am Pfarrhaus.

Weitere Informationen und aktuelle Termine finden Sie im Internet unter

www.kirche-im-wieratal.de.

Weihnachtliche Orgelklänge mit Markus & Pascal Kaufmann

Am 2. Weihnachtsfeiertag, 17:00 Uhr, in der St. Marienkirche zu Ziegelheim (Waldenburg).

Zu einem weihnachtlichen Orgelkonzert mit Markus und Pascal Kaufmann aus Lichtenstein lädt die Ev.-lutherische Kirchengemeinde am 26. Dezember 2018 in die St. Marienkirche Ziegelheim ein.



In der ehemaligen Marien-Wallfahrtsstätte aus dem 16. Jahrhundert werden die beiden Organisten in diesem Jahr sowohl erlesene Werke von Johann Sebastian Bach vorstellen, als auch ein bekanntes weihnachtliches Werk des französischen Komponisten Marcel Dupré erklingen lassen. ►

Mit einer eigenen Orgeltranskription für vier Hände und Füße von Franz Liszt werden Markus und Pascal Kaufmann die Klangfarben der romantischen Kreuzbach-Orgel auch in diesem Jahr leuchten lassen. Der Eintritt ist frei, am Ausgang wird um eine Kollekte gebeten.

Zeugen Jehovas

Königreichssaal, Wilchwitzer Straße 5 | 04603 Nobitz
U. Kischkel | Mobil: 0172 8812716

E-Mail: Holy-Book-Teacher@t-online.de | Infos/Videos: jw.org

Donnerstags, von 19:00 bis 20:45 Uhr

Schätze aus Gottes Wort

Sonntags, von 09:30 bis 10:05 Uhr

Biblischer Vortrag

Sonntags, von 10:10 bis 11:15 Uhr

Bibelbesprechung

Der Eintritt ist frei!

U. Kischkel

INFORMATIONEN AUS DEM UMLAND

Sommer-Ferien-Abenteuer

Das Kinder- und Jugendcamp Naundorf (Mittelsachsen), organisiert erlebnisreiche Sommer-Ferien-Abenteuer **für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren**. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen unter anderem Badespaß, Grillabende, Wasser-Fun-Sportfest, Bowling, Disco, Neptunfest, Lagerfeuer, Kinoabend, Fußball, Besuch eines Erlebnisbades, Tischtennis, Minigolf, ein Ausflug im Reisebus zur Kids Arena Marienberg, Spiel und Spaß und vieles mehr. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Bungalows und Blockhütten mit Doppelstockbetten. Die Kinder erwartet ein riesiges Freigelände mit vielen Spielmöglichkeiten!

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 240,00 € pro Kind und Durchgang inklusive Übernachtung, Vollverpflegung, Programm, Eintrittsgelder und Rundum-Betreuung. Geschwister-Rabatte sind möglich. An- und Abreise sind selbst zu organisieren.

Termine: 7. bis 13. Juli 2019 | 14. bis 20. Juli 2019 | 21. bis 27. Juli 2019 | 28. Juli bis 3. August 2019 | 4. bis 10. August 2019

Infos & Anmeldungen: Telefon: 03731 215689 oder www.ferien-abenteuer.de

Adresse des Ferienlagers:

Kinder- und Jugendcamp Naundorf
Alte Dorfstr. 60 | 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

Termine der Energieberatung im Januar

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in Altenburg findet jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat (am 3. Januar und am 17. Januar 2019) von 15:00 bis 18:00 Uhr in Altenburg, in der Dostojewskistraße 6 statt.

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 – 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 – 555140 vorgenommen werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit den Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain | Bachstraße 1 | 04603 Nobitz | www.nobitz.de

Verantwortlicher: für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde: Bürgermeister Hendrik Läbe o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Göpfersdorf: Bürgermeister Klaus Börngen o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Langenleuba-Niederhain: Bürgermeister Carsten Helbig o. V. i. A.

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a ThürVwVfG gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Nobitz www.nobitz.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie der Gemeinderäte.

Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR | Dorfstraße 10 | 04626 Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: nobitz@nico-partner.de

Erscheinungsweise: vierzehntägig oder nach Bedarf

Auflage: 5.100

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Hertzsch, Gemeindeverwaltung Nobitz
Telefon: 03447 3108-12 | Fax: 03447 3108-29
E-Mail: landkurier@nobitz.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus & Partner Ing. GbR

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte, Institutionen und Gewerbetreibende im Gemeindegebiet

Einzelbezug: gegen Erstattung der Portokosten bei der Gemeindeverwaltung

Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon 03447 894617, Meldung zu machen.

Redaktionsschluss für den nächsten Landkurier
ist **am Mittwoch, dem 2. Januar 2019.**

Erscheinungstag ist
Samstag, 12. Januar 2019.

Redaktion / Anzeigenannahme:

Gabriele Hertzsch, Tel.: 03447 3108-12
oder Fax: 03447 3108-29
landkurier@nobitz.de